



## Umfrage bei den Unternehmen

zum

# Neuen Revisionsrecht

Bericht

Verfasser:

Pascal Müller  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)  
Ressort KMU-Politik

Bern, Oktober 2009

## **Übersicht**

*Die neuen Bestimmungen zur Revisionspflicht sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Einige Unternehmen haben sich seither über die administrative Belastung sowie über unverhältnismässige Kosten im Zusammenhang mit der neuen Regulierung beklagt. Drei Motionen wurden im Parlament eingereicht, die ebenfalls Probleme für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit der administrativen Belastung erwähnen.*

*Diese Umfrage wurde durchgeführt, um die Auswirkungen des neuen Revisionsrechts auf die KMU zu evaluieren und um die Ansichten der Buchhalter und der Unternehmenschefs zu den neuen Bestimmungen einzuholen. Da der Aufwand und die Kosten für die Revision indirekt noch zunehmen werden, wenn der sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung befindliche Entwurf zur Modernisierung des Rechnungslegungsrechts angenommen wird, hat sich die Umfrage auch mit den Auswirkungen dieser Vorlage befasst.*

*Drei verschiedene Fragebogen wurden im Juni 2009 an 100 mittelgrosse Unternehmen, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, 100 kleine Unternehmen, die eine eingeschränkte Revision durchführen, sowie 100 Mikrounternehmen, die beim Handelsregister ein Opting-out eintragen liessen, versandt.*

*Die weiter unten zusammengestellten wichtigsten Ergebnisse haben keinen quantitativen Charakter, weil die Stichprobe statistisch nicht repräsentativ ist. Jedoch weisen sie einen hohen qualitativen Wert auf, da sie in verschiedenen Phasen durch mehrere Fachleute der Praxis und Experten validiert wurden. Die Antworten der Unternehmen wurden gründlich geprüft und mehrere Befragte wurden ein zweites Mal kontaktiert, um die Analysen zu verfeinern. Die Evaluationen und Quantifizierungen wurden von den konsultierten Fachleuten als plausibel beurteilt. Sie bieten eher vorsichtige Grössenordnungen, anhand derer die globalen Auswirkungen des neuen Revisionsrechts und des Entwurfs zur Modernisierung des Rechnungslegungsrechts eingeschätzt werden können. Im Folgenden die Ergebnisse:*

*Wie in den drei parlamentarischen Interventionen vermutet wurde, bringt das neue Revisionsrecht eine wesentliche administrative Belastung und hohe externe Kosten für die KMU mit sich. Je nach verwendeter Berechnungsgrundlage dürften die zusätzlichen Kosten für die kleinen Unternehmen jährlich zwischen 600 Millionen und 1 Milliarde Franken betragen, sowie ungefähr 100 Millionen für die KMU, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind. Bei den Mikrounternehmen ist dagegen eine Reduktion der administrativen Belastung um rund 70 Millionen Franken pro Jahr festzustellen.*

*Die zur ordentlichen Revision verpflichteten KMU müssen sich noch auf eine weitere Erhöhung der Belastung in der Grössenordnung von 100 Millionen Franken pro Jahr gefasst machen, falls die Revision des Rechnungslegungsrechts vom Parlament verabschiedet wird.*

*All diese Erhöhungen sind umso problematischer, als der Mehrwert der neuen Bestimmungen von einem grossen Teil der befragten KMU als gering oder praktisch gleich null eingeschätzt wird. Zu besonderer Sorge Anlass gibt die Situation bei den Unternehmen, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind.*

*Angesichts dieser Ergebnisse stellt sich die Frage, ob die Schwellenwerte und Kriterien für die Unterstellung unter das neue Rechnungslegungsrecht nicht noch einmal geprüft werden sollten.*

*Wir hoffen, dass die im vorliegenden Bericht enthaltenen Informationen den Kenntnisstand auf diesem Gebiet verbessern und dadurch indirekt auch helfen, Lösungen zu finden, um die administrative Belastung für die betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen in Grenzen zu halten.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.1	Neues Revisionsrecht: Das Wichtigste in Kürze.....	5
1.2	Ziele der Umfrage und Methode .....	6
<b>2</b>	<b>Ergebnisse</b> .....	<b>7</b>
2.1	Zur ordentlichen Revision verpflichtete Unternehmen .....	7
2.1.1	Besonderheiten der Unternehmen, die ihre Ansicht geäußert haben .....	7
2.1.2	Auswirkungen des neuen Revisionsrechts .....	8
2.1.2.1	Auswirkungen der ordentlichen Revision auf die interne administrative Belastung der Unternehmen .....	8
2.1.2.1.1	Internes Kontrollsystem .....	8
2.1.2.1.2	Risikobeurteilung.....	9
2.1.2.1.3	Interne Belastung im Zusammenhang mit der Erstellung der Rechnung .....	10
2.1.2.1.4	Interne Belastung im Zusammenhang mit der Revision an sich.....	10
2.1.2.1.5	Beurteilung der gesamten internen administrativen Belastung .....	10
2.1.2.1.6	Auswirkungen der ordentlichen Revision auf die Honorare der Treuhänder und Berater .....	10
2.1.2.2	Auswirkungen auf die Honorare der Revisionsstelle.....	11
2.1.2.3	Beurteilung der Schwellenwerte und Kriterien für die Unterstellung unter die ordentliche Revision .....	11
2.1.2.4	Neue Anforderungen, welche die Revisionsstellen erfüllen müssen .....	11
2.1.2.5	Konzernrechnung.....	12
2.1.2.6	Versuch einer Quantifizierung der durch die neue ordentliche Revision für die KMU hervorgerufenen Belastung/Kosten .....	12
2.1.3	Revisionsvorlage des Rechnungslegungsrechts: Zu erwartende Auswirkungen für die zu einer ordentlichen Revision verpflichteten Unternehmen .....	13
2.1.3.1	Zusätzliche Anforderungen an die Rechnungslegung.....	13
2.1.3.2	Pflicht zur Erstellung des Abschlusses nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard (Swiss GAAP FER, IFRS usw.) .....	14
2.1.3.3	Ausweitung der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung.....	14
2.1.3.4	Auswirkungen der Revisionsvorlage des Rechnungslegungsrechts auf die administrative Belastung und die Kosten.....	15
2.1.3.5	Versuch einer Quantifizierung der durch die Revisionsvorlage des Rechnungslegungsrechts für die KMU entstehenden Belastung/Kosten .....	15
2.1.4	Kumulierte Auswirkungen.....	16
2.1.5	Bemerkungen der zur ordentlichen Revision verpflichteten Unternehmen (Unbearbeitet und in zufälliger Reihenfolge).....	17
2.2	Zur eingeschränkten Revision verpflichtete Unternehmen .....	17
2.2.1	Besonderheiten der Unternehmen, die ihre Ansicht geäußert haben .....	17
2.2.2	Auswirkungen der eingeschränkten Revision auf die interne administrative Belastung der Unternehmen.....	18

2.2.2.1	Risikobeurteilung.....	18
2.2.2.2	Interne Belastung im Zusammenhang mit der Erstellung der Rechnung .....	19
2.2.2.3	Interne Belastung im Zusammenhang mit der Revision an sich.....	19
2.2.2.4	Beurteilung der gesamten internen administrativen Belastung .....	19
2.2.3	Auswirkungen auf die Honorare der Treuhänder und Berater.....	19
2.2.4	Auswirkungen auf die Honorare der Revisionsstelle.....	19
2.2.5	Neue Anforderungen, welche die Revisionsstellen erfüllen müssen .....	19
2.2.6	Versuch einer Quantifizierung der durch die eingeschränkte Revision für die KMU hervorgerufenen Belastung/Kosten .....	19
2.2.7	Bemerkungen der zur eingeschränkten Revision verpflichteten Unternehmen (unbearbeitet und in zufälliger Reihenfolge) .....	21
2.3	Unternehmen, die ein Opting-out beim Handelsregister eintragen liessen .....	21
2.3.1	Besonderheiten der Unternehmen, die ihre Ansicht geäußert haben .....	21
2.3.2	Auswirkungen des Opting-out auf die Belastung und Kosten der betroffenen Unternehmen .....	21
2.3.2.1	Pflicht zur Eintragung im Handelsregister.....	21
2.3.2.2	Statutenänderung.....	22
2.3.2.3	Vom Bund bereitgestellte Informationen.....	22
2.3.2.4	Kosten des Opting-out.....	22
2.3.2.5	Rechnungsrevision.....	22
2.3.3	Versuch einer Quantifizierung der Auswirkungen des Opting-out.....	22
<b>3</b>	<b>Schlussfolgerungen und Empfehlungen .....</b>	<b>23</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Neues Revisionsrecht: Das Wichtigste in Kürze

Die neuen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) zur Revisionspflicht sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Sie gelten in Zukunft gleichermassen für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Vereine und Stiftungen. Weiterhin nicht von der Revisionspflicht betroffen sind dagegen die Personengesellschaften: Einzelfirmen, Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

Mit den neuen Bestimmungen wird ein differenziertes System eingeführt, dass der Grösse der Unternehmen sowie weiterer wichtiger Kriterien Rechnung trägt. Gemäss dem neuen Artikel 727 OR müssen folgende Gesellschaften ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

Publikumsgesellschaften:

- die Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben,
- die Anleiheobligationen ausstehend haben oder
- die mindestens 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach oben erwähnten Kriterien beitragen.

Gesellschaften mit einer gewissen wirtschaftlichen Bedeutung, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- Bilanzsumme von 10 Millionen Franken,
- Umsatzerlös von 20 Millionen Franken,
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Eine ordentliche Revision ist auch bei Gesellschaften erforderlich, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind. Ausserdem muss sie vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen. Schliesslich können auch die Statuten vorsehen oder kann die Generalversammlung beschliessen, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird (Opting-in).

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen.

Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden (Opting-out), wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Haben die Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall die Revisionsstelle wählen.

Die revidierten OR-Bestimmungen wurden durch ein neues Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren ergänzt. Seit 1. September 2007 ist eine neue "Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde" (RAB) für die Zulassung der Revisorinnen und Revisoren und für die Überwachung der Revisionsstellen der Publikumsgesellschaften zuständig. Diese unabhängige Behörde sorgt für die Rechtmässigkeit und die Qualität der Revisionsdienstleistungen. Die Bestimmung einer Revisionsfirma oder eines Revisors hängt von der Art der Revision (ordentlich/eingeschränkt) sowie von der durch die RAB erteilten Zulassung ab.

Die ordentliche Revision und die eingeschränkte Revision unterscheiden sich durch den Umfang der geforderten Prüfungen. Die Unterschiede finden sich bei der Berichterstattung

über die Prüfung wieder: Bei der eingeschränkten Revision fordert der Gesetzgeber nur die Erstellung eines zusammenfassenden Berichts zuhanden der Generalversammlung. Im Rahmen der ordentlichen Revision hat die Revisionsstelle ausserdem zuhanden des Verwaltungsrates einen umfassenden Bericht zu erstellen (früher Erläuterungsbericht), mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem (IKS) sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision.

Die Anforderungen zum IKS sind neu. Die zur ordentlichen Revision verpflichteten Unternehmen müssen nun der Revisionsstelle formelle und dokumentierte Informationen liefern, dank denen sie bestätigen kann, dass ein IKS besteht. Die Dokumentation kann sich auf den Rechnungslegungsprozess beschränken, d.h. die Identifikation der Risiken von Anomalien in der Buchführung und der Rechnungslegung (Kontrolle der Zugriffsrechte auf das EDV-System, Speicherung der Daten usw.). Um seine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen, hat der Verwaltungsrat regelmässig die Qualität des IKS mit der Geschäftsleitung zu prüfen. Die Dokumentation ist regelmässig anzupassen.

Eine neue Anforderung, die für alle zur ordentlichen oder zur eingeschränkten Revision verpflichteten Unternehmen gleichermassen gilt, ist die Risikobeurteilung (Art. 663b Ziffer 12 OR)<sup>1</sup>. Sämtliche Einheiten, die zur Verwendung der Rechnungslegungsstandards der Aktiengesellschaften verpflichtet sind (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen usw.) müssen nun im Anhang des Geschäftsberichts Angaben über die Durchführung einer Beurteilung der Risiken, welche Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit haben könnten, liefern<sup>2</sup>. Da sie zur Jahresrechnung gehören, müssen diese Informationen ebenfalls der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet werden. Der Revisor beschränkt sich allerdings auf die formelle Prüfung, dass die Analyse durchgeführt und das Ergebnis schriftlich festgehalten wurde. Die Analyse muss jedes Jahr von neuem durchgeführt und die Dokumentation aktualisiert werden.

## 1.2 Ziele der Umfrage und Methode

Seit dem Inkrafttreten des neuen Revisionsrechts haben sich einige Unternehmen über die administrative Belastung sowie über unverhältnismässige Kosten beklagt. Drei Motionen<sup>3</sup> wurden im Parlament eingereicht. Diese erwähnen ebenfalls Probleme für die KMU mit der administrativen Belastung, insbesondere aufgrund der neuen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem internen Kontrollsystem und der Risikobeurteilung.

Diese Umfrage wurde durchgeführt, um die Auswirkungen des neuen Revisionsrechts auf die KMU zu evaluieren und um die Ansichten der Buchhalter und der Unternehmenschefs zu den neuen Bestimmungen einzuholen. Hat für die mittelgrossen Unternehmen, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, der Aufwand zugenommen? Falls ja, in welchem Ausmass? Hat die eingeschränkte Revision wie in der Botschaft vorgesehen die administrative Belastung und die externen Kosten der kleinen Unternehmen gesenkt? Und wie beurteilen die Mikrounternehmen, die auf jegliche Revision verzichten, das Verfahren des Opting-out?

---

<sup>1</sup> Diese Neuerung hat ihren Ursprung allerdings nicht im neuen Revisionsrecht, sondern in einer Anpassung des OR vom 16.12.2005, die am 01.01.2008 in Kraft getreten ist. Sie betrifft die Revision des GmbH-Rechts und enthält ausserdem Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht (BBI 2004 4117, 4125).

<sup>2</sup> Geschäfts-, Finanz- und Umweltrisiken sowie Risiken im Zusammenhang mit den Infrastrukturen, der Technologie, der Gesetzgebung, dem Personal, der Haftpflicht usw.

<sup>3</sup> Motion 07.3818 Schneider-Amman Johann: «*Internes Kontrollsystem*». Motion 08.3587 Büttiker Rolf: «*KMU-freundliches Revisionsaufsichtsgesetz*». Motion 08.3645 Engelberger Eduard: «*KMU-freundliches Revisionsaufsichtsgesetz*».

Da der Aufwand und die Kosten für die Revision noch zunehmen werden, wenn der sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung befindliche Entwurf zur Modernisierung des Rechnungslegungsrechts angenommen wird, hat sich die Umfrage auch mit den Auswirkungen dieser Vorlage auf die mittelgrossen Unternehmen befasst. Die Frage stellt sich, in welchem Ausmass die administrative Belastung und die externen Kosten für diese Unternehmen steigen werden.

All diese Fragen wurden im Juni 2009 anhand von drei verschiedenen Fragebögen an 300 KMU in 18 Kantonen gerichtet: 100 mittlere Unternehmen, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, 100 kleine Unternehmen, die eine eingeschränkte Revision durchführen, sowie 100 Mikrounternehmen, die beim Handelsregister ein Opting-out eintragen liessen. Die Antwortquote betrug 26%, was für diese Art Umfrage relativ hoch ist. Unter den KMU, die geantwortet haben, befanden sich 35 zur ordentlichen Revision verpflichtete Unternehmen, 24 mit eingeschränkter Revision und 20 Mikrounternehmen, die das Opting-out-Verfahren durchlaufen haben.

Die Antworten der KMU wurden in einer ersten Phase sorgfältig geprüft. Mehrere Befragte (ca. 20) wurden anschliessend ein zweites Mal via Telefon/E-Mail kontaktiert, um die Analysen zu verfeinern. Bezweckt wurde dabei, nicht nur ein besseres Verständnis der Antworten, sondern auch Zusatzinformationen zu erhalten. Weitere Fragen wurden gestellt, insbesondere hinsichtlich der durch die verschiedenen Belastungen hervorgerufenen Kosten in CHF. Danach wurden Evaluationen und Quantifikationen vorgenommen. Diese wurden von Fachleuten geprüft, die sie als plausibel beurteilten. Die Quantifikationen basieren auf eher vorsichtigen Berechnungsgrundlagen. Sie bieten Grössenordnungen, anhand derer die globalen Auswirkungen des neuen Revisionsrechts und der Vorlage zur Modernisierung des Rechnungslegungsrechts eingeschätzt werden können. Zahlen sind für die drei betroffenen Kategorien von KMU verfügbar.

Die im Folgenden zusammengestellten Ergebnisse haben keinen quantitativen Charakter, weil die Stichprobe statistisch nicht repräsentativ ist. Jedoch weisen sie einen hohen qualitativen Wert auf, da sie in verschiedenen Phasen durch Fachleute der Praxis und Experten (Treuhandler und eine grosse Prüf- und Beratungsfirma) validiert wurden.

Zusätzlich wurden die Endergebnisse an der Sitzung des KMU-Forums<sup>4</sup> vom 2. September diskutiert.

## **2 Ergebnisse**

### **2.1 Zur ordentlichen Revision verpflichtete Unternehmen**

#### **2.1.1 Besonderheiten der Unternehmen, die ihre Ansicht geäussert haben**

Unter den 35 Befragten, die den Ad-hoc-Fragebogen zur ordentlichen Revision (siehe Anhang) retourniert haben, befanden sich 29 Aktiengesellschaften, 2 Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 2 Stiftungen und 1 Verein. 1 Unternehmen hat keine Angaben zu seiner Rechtsform gemacht.

---

<sup>4</sup> Das KMU-Forum ist eine Kommission von ausserparlamentarischen Expertinnen und Experten, die der Bundesrat 1998 ins Leben gerufen hat. Seine Mitglieder sind mehrheitlich Unternehmer und sein Sekretariat wird vom SECO geführt. Im Rahmen von Vernehmlassungen prüft das Forum die Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, welche Auswirkungen auf die Wirtschaft haben, und gibt eine Stellungnahme aus Sicht der KMU ab. Das Forum befasst sich ausserdem mit spezifischen Bereichen der bestehenden Regulierung und schlägt gegebenenfalls Vereinfachungen oder Alternativen vor. Dem Bundesrat ist es wichtig, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die KMU durch die administrativen Aufgaben nicht überlastet werden, um ihnen zusätzliche Investitionen oder Hindernisse bei der Verwaltung zu ersparen und um ihre Handlungsfreiheit so wenig wie möglich einzuschränken.

20 der 35 Unternehmen waren im tertiären Sektor tätig und 14 im sekundären; 1 hat die Frage nicht beantwortet.

Bei 28 Unternehmen lag die Zahl der Beschäftigten – in Vollzeitstellen – zwischen 50 und 249, 2 lagen unterhalb dieses Bereichs und 2 darüber. 1 machte keine Angaben.

Alle 35 Unternehmen gaben an, dass sie von Gesetzes wegen der ordentlichen Revision unterstehen. 34, da sie zwei der in Art. 727 OR festgelegten Schwellenwerte überschreiten (Bilanz 10 Mio. CHF, Umsatz 20 Mio. CHF, 50 Vollzeitbeschäftigte) und 1, da ihre Aktien an der Börse kotiert sind. 10 waren ausserdem zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet.

8 der 35 Unternehmen weisen eine ISO 9001 Zertifizierung auf.

Anzumerken ist ferner, dass die Adressen der ursprünglich kontaktierten Unternehmen (insgesamt 100) durch das Bundesamt für Statistik geliefert wurden, das die KMU in seinen Datenbanken ausgesucht hat. Einige im Voraus festgelegte Kriterien haben die Suche gesteuert (Anzahl Beschäftigte, Rechtsform, Branche, Kanton und Sprache).

## **2.1.2 Auswirkungen des neuen Revisionsrechts**

### **2.1.2.1 Auswirkungen der ordentlichen Revision auf die interne administrative Belastung der Unternehmen**

Die 35 Unternehmen, die den Fragebogen retourniert haben, sind der Ansicht, dass ihre interne administrative Belastung aufgrund des neuen Revisionsrechts um **+19%** zugenommen hat (Durchschnitt der Antworten)<sup>5</sup>. Dies entspricht dem zusätzlichen Zeitaufwand, der jedes Jahr für die Erstellung der Rechnung, die Durchführung der Risikobeurteilung, die Revision des internen Kontrollsystems und die Beantwortung der Fragen der Revisoren benötigt wird.

#### **2.1.2.1.1 Internes Kontrollsystem**

9 Unternehmen verfügten bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts über ein dokumentiertes und angewandtes internes Kontrollsystem, 8 im Rahmen einer ISO-Zertifizierung und 1 aus anderen Gründen. Das IKS umfasste in 11 Fällen alle Prozesse des Unternehmens<sup>6</sup>, in 13 neben dem Rechnungslegungsprozess auch gewisse spezifische Prozesse der Tätigkeit und in 7 Fällen ausschliesslich den Rechnungslegungsprozess<sup>7</sup>. 4 Unternehmen haben die Frage nicht beantwortet.

Die einmaligen Einführungskosten des IKS wurden von 18 Befragten als erträglich beurteilt. 14 schätzen sie als wesentlich ein, 1 als unbedeutend und 2 als unverhältnismässig. Die sich aus dem IKS ergebende langfristige administrative Belastung (jährlich wiederkehrender Aufwand) wird von der Mehrheit als erträglich beurteilt (24). 9 erwarten allerdings eine wesentliche und 2 eine unverhältnismässige Belastung. 6 der Unternehmen der beiden letzten Kategorien haben eine ISO-Zertifizierung und/oder ein IKS, das alle Prozesse umfasst. Der Formalismus solcher Kontrollsysteme wird kritisiert und ihr praktischer Nutzen in Frage gestellt.

---

<sup>5</sup> Die detaillierten Antworten sahen wie folgt aus: 2 Unternehmen haben keine Veränderung der Belastung festgestellt, während die anderen die Ansicht vertraten, sie sei gestiegen, und zwar um 2% (1 Unternehmen), 5% (1), 10% (7), 20% (15), 30% (6) und 40% (3). Hinsichtlich der Branche, der Beschäftigtenzahl und der Rechtsform liess sich keine besondere Tendenz feststellen, ebenso wenig in Bezug auf die Unternehmen, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind. Allerdings liegt bei den Unternehmen, die über eine ISO 9001 Zertifizierung verfügen, der Anstieg der Belastung insgesamt unter dem Durchschnitt (16%).

<sup>6</sup> Von diesen 11 Unternehmen wiesen 5 eine ISO-Zertifizierung auf.

<sup>7</sup> Hier ist in Erinnerung zu rufen, dass sich das IKS aus gesetzlicher Sicht auf diesen Prozess beschränken kann.



Ein wesentlicher Anteil der Unternehmen (22 von 35) sind der Ansicht, dass sie hinsichtlich des IKS nicht über ausreichende Informationen von Seiten des Bundes verfügten<sup>8</sup>.

In den meisten Fällen (20) und entsprechend dem Auftrag in Art. 728a Absatz 1 Ziffer 3 OR, hat die Revisionsstelle eine rein formelle Prüfung des Bestehens eines IKS und seiner Anwendung im Unternehmen durchgeführt. In 15 Fällen hat sie ausserdem die Stichhaltigkeit des Systems und/oder seine operative Effizienz beurteilt. In diesen Unternehmen umfasste das IKS entweder alle Prozesse oder gewisse spezifische Prozesse neben dem Rechnungslegungsprozess. Nur in einem Fall betraf das IKS ausschliesslich den Rechnungslegungsprozess.

Daraus lässt sich folgern, dass das IKS hinsichtlich der administrativen Belastung den KMU keine Probleme stellt, wenn es sich auf den Rechnungslegungsprozess beschränkt (= gesetzliche Mindestanforderung). Nur Unternehmen, die freiwillig weiter gehen (im Rahmen einer Zertifizierung oder aus anderen Gründen) beschwerten sich manchmal über eine wesentliche oder gar unverhältnismässige administrative Belastung.

#### **2.1.2.1.2 Risikobeurteilung**

14 der 35 Unternehmen haben schon vor Inkrafttreten des neuen Rechts eine Risikobeurteilung (RB) durchgeführt, die mit der RB der neuen Ziffer 12 von Artikel 663b, Absatz 1 OR vergleichbar war, darunter die 8 Unternehmen mit ISO 9001 Zertifizierung.

Die 21 anderen haben für das Rechnungsjahr 2008 zum ersten Mal eine RB durchgeführt. 10 davon geben an, ein umfassend ausgestaltetes Instrument entwickelt zu haben und 16 sind der Ansicht, ihre RB beschränke sich auf ein Minimum. 5 Unternehmen haben die Frage nicht beantwortet.

Die meisten Befragten (23) beurteilen die einmaligen Kosten für die erste Durchführung der RB als erträglich. 7 halten sie für wesentlich, 3 für unbedeutend und 2 für unverhältnismässig. Die langfristige administrative Belastung ist für die meisten der 14 KMU, die bereits über eine RB verfügten, erträglich<sup>9</sup>. Die Unternehmen, die zum ersten Mal eine Beurteilung durchgeführt haben, erwarten für die Zukunft ebenfalls eine erträgliche Belastung.

Wie bereits bei der IKS sind die meisten Befragten (23) auch hier der Ansicht, dass sie zu den Pflichten im Zusammenhang mit der RB nicht über ausreichende Informationen von Seiten des Bundes verfügten.

26 der 35 Unternehmen geben an, dass die Revisionsstelle eine rein formelle Prüfung des Bestehens einer RB durchgeführt hat (= gesetzliche Anforderung). In 9 Fällen wurde eine erweiterte Prüfung mit Beurteilung der Stichhaltigkeit der Analysen vorgenommen. Bei vier dieser Fälle handelt es sich um KMU mit einer ISO Zertifizierung.

In seiner Botschaft von Dezember 2007 zur Revision des Rechnungslegungsrechts<sup>10</sup> hat der Bundesrat vorgeschlagen, dass die Angaben zur RB in Zukunft im Lagebericht aufgeführt sein sollen, der von der Revisionsstelle nicht überprüft wird; diese Vorlage wird zurzeit im Parlament diskutiert. Die meisten Unternehmen (22 von 35) unterstützen diesen Vorschlag.

---

<sup>8</sup> Folgende Bemerkung eines Befragten widerspiegelt das allgemeine Gefühl ziemlich gut: «*Ein vages Thema. Man erlässt Gesetze und anschliessend überlegt man, wie man sie anwenden kann*».

<sup>9</sup> Ein Unternehmen beurteilte sie allerdings als wesentlich, eines als unverhältnismässig und eines fand sie unbedeutend.

<sup>10</sup> BBl **2008** 1589, 1717.

### **2.1.2.1.3 Interne Belastung im Zusammenhang mit der Erstellung der Rechnung**

Die 35 zur ordentlichen Revision verpflichteten Unternehmen sind der Ansicht, dass die interne Belastung im Zusammenhang mit der Erstellung der Rechnung aufgrund des neuen Revisionsrechts um **+11%** zugenommen hat (Durchschnitt der Antworten)<sup>11</sup>.

Die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichteten Gesellschaften, die nun auch ihre Jahresrechnung ordentlich prüfen lassen müssen (gilt allerdings nur für die Dachgesellschaft), haben tendenziell eine höhere Zunahme gemeldet.

Für die anderen sind die Ursachen für den leichten Anstieg der Belastung unklar. Teilweise scheinen sie mit der neuen Risikobeurteilungspflicht zusammenzuhängen. Die Unternehmen, die schon zuvor eine RB durchführten, haben nämlich eine weniger starke Zunahme oder sogar die gleiche Belastung wie früher gemeldet<sup>12</sup>.

### **2.1.2.1.4 Interne Belastung im Zusammenhang mit der Revision an sich**

Der Zeitaufwand für die Beantwortung der Fragen der Revisoren hat mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts um durchschnittlich **+13%** zugenommen<sup>13</sup>. Die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichteten Gesellschaften haben eine höhere Zunahme gemeldet als die anderen.

### **2.1.2.1.5 Beurteilung der gesamten internen administrativen Belastung**

Die meisten Befragten (23) finden die gesamte interne administrative Belastung, die durch die neue ordentliche Revision hervorgerufen wird, erträglich. 11 schätzen sie als wesentlich ein, 1 Unternehmen als unverhältnismässig.

Allerdings ist anzumerken, dass diese Beurteilungen von den Verantwortlichen der Buchhaltungsabteilungen der kontaktierten Unternehmen vorgenommen wurden; der Fragebogen war an sie gerichtet. Möglicherweise hätten sich die Eigentümer, falls wir sie direkt befragt hätten, kritischer zu dieser Frage geäußert. Die Eigentümer «bezahlen» nämlich die durch das neue Revisionsrecht hervorgerufenen Kosten, während für die Buchhalter eher eine Zunahme ihrer Verantwortlichkeiten im Unternehmen resultiert. Mehrere haben auch angegeben, dass sie in ihrer Abteilung aufgrund des neuen Revisionsrechts zusätzliches Personal engagieren konnten.

### **2.1.2.1.6 Auswirkungen der ordentlichen Revision auf die Honorare der Treuhänder und Berater**

Die meisten befragten Unternehmen (33) nehmen Dienstleistungen von Treuhänder oder Berater in Anspruch, insbesondere bei der Buchhaltung (Rechnungsabschlüsse, Konzernrechnung, Analyse usw.) sowie für gewisse Arbeiten im Zusammenhang mit dem IKS und/oder der Risikobeurteilung.

Die KMU, die solche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, rechnen damit, dass die Honorare ihrer Treuhänder/Berater aufgrund des neuen Revisionsrechts um **+12%**

---

<sup>11</sup> Im Detail: 6 Unternehmen haben keine Änderung der Belastung festgestellt, während die anderen eine Zunahme von : 2% (1), 5% (1), 10% (19), 20% (5), 30% (2) und 40% (1) gemeldet haben.

<sup>12</sup> Es kann sein, dass in Unternehmen, die zum ersten Mal eine Risikobeurteilung durchgeführt haben, die buchhalterischen Schätzungen nachträglich korrigiert wurden, um Widersprüche zwischen der RB und der Rechnung zu vermeiden.

<sup>13</sup> Im Detail: 3 Unternehmen haben keine Änderung der Belastung festgestellt, während die anderen eine Zunahme von: 2% (1), 5% (1), 10% (17), 20% (10), 30% (2) und 40% (1) gemeldet haben.

zunehmen werden (Durchschnitt der Antworten)<sup>14</sup>. Dabei handelt es sich um eine Schätzung der langfristigen Auswirkungen, ohne einmalige Kosten beim Übergang zum neuen Recht (Einführung des IKS, der RB usw.). Mehr als die Hälfte der KMU (19) beurteilen die langfristigen Kosten als erträglich<sup>15</sup>.

### **2.1.2.2 Auswirkungen auf die Honorare der Revisionsstelle**

Die 35 Unternehmen, die den Fragebogen zurückgesandt haben, geben an, dass die von den Revisionsstellen verrechneten Honorare um **+17%** zugenommen haben (Durchschnitt der Antworten)<sup>16</sup>.

Mit der neuen ordentlichen Revision sind die von der Revisionsstelle durchgeführten Prüfungen und erstellten Dokumente umfangreicher als früher, was Auswirkungen auf die Honorare hat, die den Unternehmen in Rechnung gestellt werden.

Insbesondere muss die Revisionsstelle zuhanden des Verwaltungsrates einen ausführlicheren Bericht erstellen als der bisher vorgeschriebene Erläuterungsbericht. Dieser Bericht muss Feststellungen über die Rechnungslegung, aber auch über das interne Kontrollsystem, die Durchführung der Revision sowie über eventuelle Verstöße gegen Gesetze, Statuten und gegen das Organisationsreglement enthalten. Die Revisionsstelle prüft ausserdem, ob der Verwaltungsrat eine Risikobeurteilung durchgeführt hat. Neue Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Revisors (z.B. Anwesenheit beim Inventar und bei Bestätigungsanfragen an Dritte)<sup>17</sup> tragen ebenfalls zu höheren Honorarrechnungen für die geprüften Unternehmen bei.

Die Hälfte der Befragten beurteilen die sich aufgrund der neuen ordentlichen Revision ergebenden Kosten der Revisionsstelle als erträglich, 12 als wesentlich, 4 als unverhältnismässig und 1 als unbedeutend.

### **2.1.2.3 Beurteilung der Schwellenwerte und Kriterien für die Unterstellung unter die ordentliche Revision**

Die Mehrheit der befragten KMU (28) halten die Schwellenwerte und Kriterien für die Unterstellung unter die ordentliche Revision (Art. 727 OR) für angemessen. 6 finden allerdings, dass die Schwellenwerte angehoben und die Kriterien präzisiert werden sollten, insbesondere, um Familienunternehmen zu befreien. Ein Unternehmen hat die Frage nicht beantwortet.

### **2.1.2.4 Neue Anforderungen, welche die Revisionsstellen erfüllen müssen**

Die meisten Befragten halten die neuen Anforderungen, welche die Revisionsstellen erfüllen müssen (professionelle Anforderungen und Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit) für angemessen<sup>18</sup>.

---

<sup>14</sup> Im Detail: 7 Unternehmen rechnen mit unveränderten Honoraren, die anderen mit folgenden Zunahmen: 10% (12), 20% (9) und 30% (2). Drei Unternehmen wissen es nicht. Die Unternehmen mit einer ISO 9001 Zertifizierung gehen insgesamt von unterdurchschnittlichen Zunahmen aus (7%).

<sup>15</sup> 7 schätzen sie als wesentlich ein, 3 unbedeutend 2 unverhältnismässig, 1 hat nicht geantwortet und 1 hat angegeben, es nicht zu wissen.

<sup>16</sup> Im Detail: Bei 3 Unternehmen blieben die Honorare unverändert, bei den anderen betrug die Zunahme: 10% (13), 20% (13), 30% (3), 40% (1) und 100% (1). 1 Unternehmen hat die Frage nicht beantwortet. Ein Korrektiv wurde angewandt, um die Auswirkung der Antwort 100% auf den Durchschnitt zu reduzieren (nur 50% wurden berücksichtigt). Die Unternehmen mit einer ISO 9001 Zertifizierung haben die gleichen Zunahmen wie die anderen Unternehmen gemeldet.

<sup>17</sup> betreffend Forderungen, Schulden und laufende Streitfälle.

<sup>18</sup> 24 halten die professionellen Anforderungen für angemessen, 8 nicht (3 haben die Frage nicht beantwortet). 27 halten die Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit für sinnvoll, 8 nicht.

### 2.1.2.5 Konzernrechnung

Mehr als die Hälfte der Unternehmen, die den Fragebogen retourniert haben (20) lassen eine Konzernrechnung erstellen. Mit dem neuen Revisionsrecht müssen diese Gesellschaften auch die Jahresrechnung ihrer Dachgesellschaft ordentlich prüfen lassen. Die Antworten zeigen, dass diese Art von Prüfung bereits in der Vergangenheit durchgeführt wurde, und zwar nicht nur für die Dachgesellschaft, sondern auch für die im Konsolidierungskreis berücksichtigten Konzerngesellschaften. Daher hatte das neue Recht in dieser Hinsicht keine Auswirkungen auf die Unternehmen, die an der Umfrage teilgenommen haben. Die meisten von ihnen sind der Ansicht, dass der Aufwand und die Kosten für die ordentliche Revision der Rechnung der Dachgesellschaft erträglich sind<sup>19</sup>.

### 2.1.2.6 Versuch einer Quantifizierung der durch die neue ordentliche Revision für die KMU hervorgerufenen Belastung/Kosten

Von den 35 Unternehmen, die den Fragebogen zurückgesandt haben, wurden diejenigen, deren Antworten sich im Durchschnittsbereich befanden (+19% administrative Belastung, +12% Honorare der Treuhänder/Berater und +17% Honorare der Revisionsstelle), ausgewählt und ein zweites Mal kontaktiert. Die Unternehmen wurden aufgefordert, die Kosten der durch das neue Revisionsrecht hervorgerufenen administrativen Belastung und der zusätzlichen Honorare in Schweizerfranken zu schätzen.

Die sechs erhaltenen Antworten liegen zwischen 10'000 und 150'000 CHF<sup>20</sup>. Besonders die internen Belastungen machen den Unterschied aus. Die gemeldeten Beträge für die zusätzlichen Honorare der Revisionsstelle befinden sich in einer ziemlich engen Bandbreite, zwischen 5'000 und 15'000 CHF. Die Unternehmen, die grosse Beträge gemeldet haben, erläutern, dass sie neue Mitarbeitende einstellen oder den Beschäftigungsgrad bestehender Mitarbeitender erhöhen mussten. Unserer Meinung nach kann nur ein kleiner Anteil der gemeldeten Beträge für die Anstellung von Personal auf das neue Revisionsrecht zurückgeführt werden. Ausserdem ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass im Rahmen dieser Umfrage eher die unzufriedenen Unternehmen geantwortet haben. Für die weiteren Berechnungen gehen wir daher von einer Bandbreite von 15'000 – 25'000 Franken pro Unternehmen aus. Diese basiert auf dem Durchschnitt der 4 niedrigsten Antworten (10'000, 15'000, 20'000 und 30'000) und schliesst diejenigen aus, die übertrieben erscheinen (80'000 und 150'000). Der Medianbetrag von 18'750 CHF wurde von einem Fachmann der Praxis (Treuhänder), den wir zu dieser Frage konsultiert haben, als plausibel beurteilt.

Um die Summe für die ganze Schweiz zu erhalten, muss noch die Anzahl der Unternehmen, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, bestimmt werden. Laut den Statistiken der Betriebszählung wies die Schweiz im Jahr 2005 insgesamt 5'472 mittelgrosse Unternehmen auf (mit 50-249 Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten). Der Bestand von über 50 Beschäftigten ist eine der in Art. 727 OR vorgesehenen Schwellenwerte. Laut dieser Bestimmung muss die Überschreitung des Schwellenwerts von 50 Beschäftigten mit einer Bilanzsumme von über 10 Millionen CHF oder einem Umsatzerlös von über 20 Millionen CHF einhergehen, damit ein Unternehmen zur ordentlichen Revision verpflichtet ist. Einige mittelgrosse Unternehmen überschreiten nicht kumulativ zwei der vorgesehenen Grenzwerte. Dagegen qualifizieren sich einige kleine Unternehmen (10-49 Beschäftigte) aufgrund der Höhe ihres Umsatzerlöses und ihrer Bilanzsumme für eine ordentliche Revision. Ferner ist für all diejenigen Unternehmen eine ordentliche Revision erforderlich, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind. Auch können Aktionäre, die mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, eine solche Revision fordern. Schliesslich

---

<sup>19</sup> Für 14 sind sie erträglich, für 4 wesentlich, 1 Unternehmen findet sie unverhältnismässig und ein anderes unbedeutend.

<sup>20</sup> 1x10'000, 1x15'000, 1x20'000, 1x 30'000, 1x80'000 und 1x150'000 CHF.

kann sie auch aus anderen Gründen vorgesehen sein (Statuten, Beschluss der Generalversammlung, Obligationenanleihe usw.). Die Zahl der mittelgrossen Unternehmen, die nicht zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, dürfte daher durch die Zahl der kleinen Unternehmen, die aus den oben genannten Gründen dazu verpflichtet sind, kompensiert werden. Die Gesamtzahl der von dieser Revision betroffenen KMU liegt somit wahrscheinlich bei rund 5'500.

Die zusätzliche administrative Belastung und die durch die neue ordentliche Revision hervorgerufenen Kosten dürften sich für die betroffenen 5500 KMU somit in einer Bandbreite von 82 bis 137 Millionen CHF<sup>21</sup> pro Jahr bewegen. Wenn man sich auf den Medianbetrag stützt, kommt man zum folgenden Ergebnis:

18'750 CHF x 5'500 Unternehmen  $\approx$  100 Millionen CHF/Jahr

### **2.1.3 Revisionsvorlage des Rechnungslegungsrechts: Zu erwartende Auswirkungen für die zu einer ordentlichen Revision verpflichteten Unternehmen**

Der Bundesrat hat dem Parlament im Dezember 2007 eine Revisionsvorlage zum Aktien- und Rechnungslegungsrecht unterbreitet<sup>22</sup>. Die geplanten neuen Bestimmungen wirken sich indirekt auf den Aufwand und die Kosten der Revision aus, da letztere die Rechnungslegung betrifft. Die Vorlage wird zurzeit im Parlament diskutiert.

#### **2.1.3.1 Zusätzliche Anforderungen an die Rechnungslegung**

Die Vorlage sieht für Unternehmen, die von Gesetzes wegen zur Durchführung einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, folgende zusätzliche Anforderungen vor:

- Integration einer Geldflussrechnung in der Rechnung (Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit);
- Verfassung eines Lageberichts (unter anderem: Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt, Risikobeurteilung, Bestellungen- und Auftragslage, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, aussergewöhnliche Ereignisse und Zukunftsaussichten). Die Revisionsstelle beschränkt sich darauf, zu prüfen, dass zwischen dem Lagebericht und der Jahresrechnung keine Widersprüche bestehen;
- Lieferung zusätzlicher Angaben im Anhang der Jahresrechnung zur Aufteilung der langfristigen Verbindlichkeiten (nach Fälligkeit von 1 bis 5 und über 5 Jahren) sowie zum Honorar der Revisionsstelle (gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen).

Unabhängig von der Grösse des Unternehmens enthält der Anhang neu:

- Angaben zu den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen;
- Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung;
- Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung;
- Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
- Eine Erklärung darüber, ob die Anzahl der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, 50 bzw. über 200 liegt usw.

---

<sup>21</sup> Diese Beträge ergeben sich wie folgt: 15'000 CHF x 5'500 Unternehmen = 82,5 Millionen und 25'000 CHF x 5'500 Unternehmen = 137,5 Millionen.

<sup>22</sup> BBI 2008 1751.

Von den 35 Unternehmen, die den Fragebogen retourniert haben, halten 14 die Belastung/Kosten, welche insgesamt durch diese neuen Anforderungen an die Rechnungslegung entstehen werden, für wesentlich, 6 gar für unverhältnismässig. 11 beurteilen sie jedoch als erträglich und 3 als unbedeutend. 1 Unternehmen hat die Frage nicht beantwortet.

Die meisten Unternehmen halten die Schwellenwerte und Kriterien für die Unterstellung (die den für die ordentliche Revision vorgesehenen entsprechen) für angemessen<sup>23</sup>. Die Unternehmen, die sie unangemessen finden, sind alle der Ansicht, sie sollten angehoben werden, insbesondere um der Realität der Familienunternehmen Rechnung zu tragen. Mehrere sind der Ansicht, die geplanten neuen Anforderungen an die Rechnungslegung sollten nur für an der Börse kotierte Unternehmen gelten.

### **2.1.3.2 Pflicht zur Erstellung des Abschlusses nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard (Swiss GAAP FER, IFRS usw.)**

Die Revisionsvorlage des Rechnungslegungsrechts sieht vor, dass Gesellschafter, die mindestens 10% des Grundkapitals vertreten, einen Abschluss nach einem anerkannten Standard verlangen können<sup>24</sup>. Die Einhaltung dieses Standards wird durch einen Revisionsexperten geprüft. Ein Unternehmen, das einen solchen Standard verwendet, kann auf die Erstellung der Jahresrechnung verzichten. Dies kann allerdings eine höhere steuerliche Belastung zur Folge haben; so ist es möglich, dass ein Unternehmen aus Steuergründen beschliesst, eine Jahresrechnung zusätzlich zu erstellen. Die Vorlage sieht eine Übergangsregelung vor, um diese Steuerfolgen zu mildern. Für Unternehmen, die ihren Abschluss ausschliesslich nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellen, kann die Besteuerung der latenten Reserven in den ersten drei Geschäftsjahren nach Inkrafttreten der Revision gestaffelt erfolgen. Falls der Systemwechsel nach dieser Übergangsfrist erfolgt, sind die gesamten aufgelösten latenten Reserven im betreffenden Steuerjahr zu besteuern.

Zwei Drittel der Unternehmen beurteilen die Belastung/Kosten, die durch die eventuelle Pflicht zur Erstellung des Abschlusses nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard entstehen würden als wesentlich oder gar unverhältnismässig<sup>25</sup>.

18 Unternehmen halten den Schwellenwert für die Ausübung des Rechts (mindestens 10% des Grundkapitals) für angemessen, 14 möchten eine Änderung: Laut ihnen sollte der Schwellenwert auf rund 30% festgelegt werden (Durchschnitt der Antworten). Drei Unternehmen haben sich zu dieser Frage nicht geäussert.

22 Befragte finden die Lösung zur Milderung der Steuerfolgen interessant, während 6 sie für zu wenig attraktiv halten.

### **2.1.3.3 Ausweitung der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung**

In der Schweiz ist die Erstellung einer Konzernrechnung seit 1991 für diejenigen Aktiengesellschaften obligatorisch, die mit ihren Filialen zusammen zwei der folgenden Werte überschreiten:

- Bilanzsumme von 10 Millionen CHF,
- Umsatzerlös von 20 Millionen CHF,

---

<sup>23</sup> 24 finden sie angemessen, 8 nicht, 3 haben die Frage nicht beantwortet.

<sup>24</sup> Ebenfalls einen solchen Abschluss verlangen können: 10% der Genossenschafter oder 20% der Vereinsmitglieder sowie jeder Gesellschafter oder jedes Mitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt (Art. 962 Abs. 4 des Entwurfs).

<sup>25</sup> Im Detail: 16 beurteilen sie als wesentlich, 9 als erträglich, 4 als unverhältnismässig und 4 als unbedeutend. Zwei Unternehmen haben die Frage nicht beantwortet.

- 200 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Die Revisionsvorlage sieht vor, diese Pflicht auf alle juristischen Personen auszudehnen, einen der Schwellenwerte anzupassen (50 Vollzeitstellen statt 200) und die Konzernrechnung obligatorisch zu machen, wenn ein Gesellschafter – unabhängig vom Volumen seiner Beteiligung – dies verlangt. Ausserdem sieht der Entwurf vor, dass die Konzernrechnung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellt werden muss.

12 Unternehmen beurteilen die Belastung/Kosten, die sich durch die Ausweitung der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung ergeben würden als erträglich, 10 als wesentlich, 3 als unbedeutend und 1 als unverhältnismässig (neun Unternehmen haben die Frage nicht beantwortet). Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass von den 35 Unternehmen, die an der Umfrage teilgenommen haben, 20 schon heute eine Konzernrechnung erstellen lassen. Die Unternehmen, die dazu noch nicht verpflichtet sind, waren in ihren Antworten kritischer<sup>26</sup>.

#### **2.1.3.4 Auswirkungen der Revisionsvorlage des Rechnungslegungsrechts auf die administrative Belastung und die Kosten**

Die Unternehmen, die ihren Fragebogen zurückgesandt haben, erwarten eine Zunahme der internen administrativen Belastung um **+18%** (Durchschnitt der Antworten)<sup>27</sup>, falls die neuen Rechnungslegungspflichten angenommen werden. Ausserdem rechnen sie damit, häufiger die Dienstleistungen von Treuhänder und Berater in Anspruch nehmen zu müssen; die Auswirkungen auf die Honorarrechnungen dürften bei **+16%**<sup>28</sup> liegen. Die Auswirkung auf die Honorare der Revisionsstelle wird auf **+18%**<sup>29</sup> geschätzt.

#### **2.1.3.5 Versuch einer Quantifizierung der durch die Revisionsvorlage des Rechnungslegungsrechts für die KMU entstehenden Belastung/Kosten**

Wie bei der ordentlichen Revision sind für die Quantifizierung 5500 KMU zu berücksichtigen, da die Revisionsvorlage des Rechnungslegungsrechts die im Revisionsrecht für die ordentliche Revision festgelegten Schwellenwerte übernimmt.

Die im vorhergehenden Punkt geschätzten Prozentzahlen für die Zunahme der Belastung und der Kosten aufgrund der Revision des Rechnungslegungsrechts liegen nahe bei den Werten, die von den Unternehmen infolge des Inkrafttretens des neuen Revisionsrechts gemeldet wurden. Die 35 KMU hatten die folgenden Zunahmen festgestellt: +19% bei der administrativen Belastung, +12% bei den Honorarrechnungen ihrer Treuhänder/Berater und +17% bei den Honoraren ihrer Revisionsstelle.

Das Sekretariat des KMU-Forums hat sich im Juni 2008 an verschiedene Fachleute der Praxis (Treuhänder und eine grosse Prüf- und Beratungsfirma) gewandt, mit dem Anliegen, eine Quantifizierung der zusätzlichen Revisionskosten zu erhalten, welche durch die neuen Anforderungen an die Rechnungslegung hervorgerufen würden. Laut übereinstimmenden Schätzungen dürften diese Kosten für die 5500 betroffenen Unternehmen zwischen 15'000 und 20'000 CHF/Jahr betragen.

<sup>26</sup> Die Belastung wird meistens als wesentlich und in einem Fall als unverhältnismässig beurteilt.

<sup>27</sup> Im Detail: 5 Unternehmen gehen davon aus, dass die administrative Belastung unverändert bleibt; die anderen erwarten folgende Erhöhungen: 5% (1), 10% (6), 20% (11) und 30% (10). 2 haben die Frage nicht beantwortet.

<sup>28</sup> 6 Unternehmen gehen davon aus, dass die Honorare für die Dienstleistungen von Treuhändern und Beratern unverändert bleiben, die anderen erwarten folgende Erhöhungen: 10% (9), 20% (8) und 30% (8). 4 haben die Frage nicht beantwortet.

<sup>29</sup> 3 Unternehmen gehen davon aus, dass die Honorare der Revisionsstelle unverändert bleiben; die anderen erwarten folgende Erhöhungen: 10% (10), 20% (11), 30% (6), 40% (1) und 50% (1). 3 haben die Frage nicht beantwortet.

Diese Schätzungen stimmen mit den Zahlen von Punkt 2.1.2.7 überein, welche die sechs Unternehmen gemeldet haben, die im Rahmen der Quantifizierung der durch die ordentliche Revision hervorgerufenen Kosten befragt worden sind.

Daher scheint es uns angemessen, auch hier von einer Bandbreite zwischen 15'000 und 25'000 Franken pro Unternehmen auszugehen. Diese Summe umfasst die administrative Belastung sowie die Kosten und zusätzlichen Honorare, die durch das neue Rechnungslegungsrecht verursacht werden dürften. Wenn man wiederum den Medianbetrag wählt, ergibt sich für die 5500 betroffenen KMU erneut 18'750 CHF x 5'500 Unternehmen ≈ 100 Millionen CHF/Jahr

#### **2.1.4 Kumulierte Auswirkungen**

Wenn man diese Ergebnisse kumuliert betrachtet, steigen die administrative Belastung und die Kosten im Zusammenhang mit der Revision/Rechnungslegung für die zur ordentlichen Revision verpflichteten KMU wie folgt:

##### Interne administrative Belastung

- + 19% (Auswirkung des neuen Revisionsrechts)
- + 18% (Auswirkung des neuen Rechnungslegungsrechts)
- + **37%** insgesamt

##### Kosten für Treuhänder und Berater

- + 12% (Auswirkung des neuen Revisionsrechts)
- + 16% (Auswirkung des neuen Rechnungslegungsrechts)
- + **28%** insgesamt

##### Honorarkosten der Revisionsstelle

- + 17% (Auswirkung des neuen Revisionsrechts)
- + 18% (Auswirkung des neuen Rechnungslegungsrechts)
- + **35%** insgesamt

##### Gesamtkosten pro Unternehmen

- +18'750 CHF pro Jahr und Unternehmen (Auswirkung des neuen Revisionsrechts)
- +18'750 CHF pro Jahr und Unternehmen (Auswirkung des neuen Rechnungslegungsrechts)
- +**37'500 CHF** pro Jahr und Unternehmen

##### Gesamtkosten für die 5'500 betroffenen KMU

- +100'000'000 CHF pro Jahr (Auswirkung des neuen Revisionsrechts)
- +100'000'000 CHF pro Jahr (Auswirkung des neuen Rechnungslegungsrechts)
- +**200'000'000 CHF pro Jahr**

Das Eidgenössische Handelsregisteramt hat auf unsere Bitte hin geprüft, ob die Informationen in den Fragebögen und der Bericht unter dem Standpunkt der rechtlichen Analyse exakt und vollständig sind. Es hat darauf hingewiesen, dass die Zunahme der externen Kosten (Honorare der Revisionsstelle usw.) positive Auswirkungen auf die Beschäftigung hat, die im Bericht erwähnt werden sollten. Dadurch soll ein transparentes Gesamtbild der Auswirkungen gezeigt werden, das auch die positiven Aspekte berücksichtigt. Laut dem Handelsregisteramt hat die Umsatzsteigerung bei den Prüf- und



Beratungsgesellschaften sowie bei den Treuhändern dazu geführt, dass in der Schweiz in diesen Unternehmen zahlreiche neue Stellen geschaffen wurden<sup>30</sup>.

### **2.1.5 Bemerkungen der zur ordentlichen Revision verpflichteten Unternehmen (Unbearbeitet und in zufälliger Reihenfolge)**

Achtung! Es ist zu berücksichtigen, dass wahrscheinlich eher die unzufriedenen Unternehmen an der Umfrage teilgenommen und eine zusätzliche Bemerkung im dafür vorgesehenen Feld des Fragebogens eingetragen haben<sup>31</sup>:

*„Insgesamt werden zuviele Berichte verlangt, die nichts aussagen. Seitenweise werden Phrasen gedroschen ohne Relevanz für die Firma nur um Honorare zu erheben und Beamten zu Beschäftigen, die das alles prüfen sollen, ohne selbst Verantwortung zu übernehmen. Wenige kurze Sätze, wenige wichtige Zahlen, das ist was wir brauchen. Dann wird dies nicht nur von Juristen gelesen.“*

*„Viel zu viele rein formale Prüfungen, welche die Risiken u. insbesondere ihre Wesentlichkeit zu wenig abbilden.“*

*„Jede zusätzliche Regulierung bedeutet Mehraufwand und bietet lediglich Scheinsicherheit. Wie wäre es die mit dem gesunden Menschenverstand?“*

*„Charges supplémentaires = 20% du cash-flow!“*

*„Hohe Anforderungen, grosser Zeitaufwand auf Seiten Revisoren und Unternehmung, mehr Zeitaufwand = höhere Kosten, weniger Zeit für genaue Prüfung = möglicher Qualitätsverlust.“*

*„Net pas en arrière. Moins d'engagement de l'organe de révision (voir texte standard du rapport). Moins de sécurité des comptes corrects.“*

*„Gefahr der Überregulierung. Revisionsstellen können sich immer mehr hinter ihren Standard-Revisions-Formulierungen verstecken.“*

*„Zur erfolgreichen Führen braucht es nicht immer mehr Berichte und externe Personen, die alles prüfen ohne selber Risiko zu tragen. Wenige dieser Millionen von Experten haben die aktuelle Krise kommen sehen.“*

*„Avec le nouveau droit de la révision la branche des fiduciaires et les sociétés d'audit ont eu leur propre programme conjoncturel.“*

## **2.2 Zur eingeschränkten Revision verpflichtete Unternehmen**

### **2.2.1 Besonderheiten der Unternehmen, die ihre Ansicht geäussert haben**

Unter den 24 Unternehmen, die den Ad-hoc-Fragebogen zur eingeschränkten Revision (siehe Anhang) retourniert haben, befanden sich 16 Aktiengesellschaften, 2 Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 3 Stiftungen und 3 Vereine.

22 Unternehmen waren im tertiären und 2 im sekundären Sektor tätig.

---

<sup>30</sup> Statistiken von Moneyhouse aus ihrem Newsletter vom 08.10.2009 bestätigen diese Analyse: Zwei Prüfgesellschaften befinden sich unter den Top 10 der Unternehmen, die 2009 in der Schweiz am meisten neue Stellen geschaffen haben. In der übrigen Wirtschaft haben die Unternehmen vor allem Personal in ihren Finanz- und Buchhaltungsabteilungen eingestellt (auf Rang 1 von 10 in der von Moneyhouse erstellten Liste). Mit dem neuen Revisionsrecht braucht es nämlich nicht nur mehr Revisoren, sondern auch mehr Spezialisten in den Unternehmen für die Erstellung der Rechnungen.

<sup>31</sup> Es ist ferner möglich, dass Minderheitsaktionäre, Gläubiger der betroffenen Unternehmen oder ihre Angestellten bei einer direkten Befragung weniger kritische Urteile geäussert hätten. Diese Bemerkung gilt für sämtliche in diesem Bericht behandelten Aspekte.

Bei 13 Unternehmen lag die Zahl der Beschäftigten – in Vollzeitstellen – zwischen 10 und 49, 2 lagen unterhalb dieses Bereichs und 8 darüber.

2 weisen eine ISO 9001 Zertifizierung auf.

Die Adressen der ursprünglich kontaktierten Unternehmen (insgesamt 100) wurden wiederum durch das Bundesamt für Statistik geliefert, das die KMU in seinen Datenbanken ausgesucht hat. Einige im Voraus festgelegte Kriterien haben die Suche gesteuert (Anzahl Beschäftigte, Rechtsform, Branche, Kanton, Sprache usw.).

## **2.2.2 Auswirkungen der eingeschränkten Revision auf die interne administrative Belastung der Unternehmen**

Die 24 zur eingeschränkten Revision verpflichteten Unternehmen sind der Ansicht, dass ihre interne administrative Belastung aufgrund des neuen Revisionsrechts um **+13%** zugenommen hat (Durchschnitt der Antworten)<sup>32</sup>. Dies entspricht dem zusätzlichen Zeitaufwand, der jedes Jahr für die Durchführung der Risikobeurteilung, die Erstellung der Rechnung und die Beantwortung der Fragen der Revisoren benötigt wird.

### **2.2.2.1 Risikobeurteilung**

9 Unternehmen haben schon vor Inkrafttreten des neuen Rechts eine RB durchgeführt (darunter die 2 Unternehmen mit einer ISO 9001 Zertifizierung).

Die 15 anderen haben für das Rechnungsjahr 2008 zum ersten Mal eine RB durchgeführt. 5 davon geben an, ein umfassend ausgestaltetes Instrument entwickelt zu haben und 15 sind der Ansicht, das gesetzliche Minimum erfüllt zu haben. 4 Unternehmen haben die Frage nicht beantwortet.

Die meisten Befragten (14 von 24) beurteilen die einmaligen Kosten für die erste Durchführung der RB als erträglich. 6 halten sie für wesentlich, 2 für unverhältnismässig und 1 für unbedeutend. Ein Unternehmen hat die Frage nicht beantwortet. Die langfristige administrative Belastung ist für die meisten der 9 Unternehmen, die bereits über eine RB verfügten, erträglich<sup>33</sup>. Die Unternehmen, die zum ersten Mal eine RB durchgeführt haben, sind geteilter Ansicht<sup>34</sup>.

Die meisten Befragten (13) finden, sie seien vom Bund ausreichend über die Pflichten im Zusammenhang mit der RB informiert worden.

17 geben an, dass die Revisionsstelle eine rein formelle Prüfung des Bestehens einer RB durchgeführt hat (= gesetzliche Anforderung). In 6 Fällen wurde eine erweiterte Prüfung mit Beurteilung der Stichhaltigkeit der Analysen usw. vorgenommen. Ein Unternehmen hat die Frage nicht beantwortet.

In seiner Botschaft vom Dezember 2007 zur Revision des Rechnungslegungsrechts<sup>35</sup> hat der Bundesrat vorgeschlagen, die zur eingeschränkten Revision verpflichteten Unternehmen von der Pflicht, Angaben über die Durchführung einer RB zu liefern, zu befreien. Die meisten der 24 KMU begrüßen diesen Vorschlag.

---

<sup>32</sup> Im Detail: 5 Unternehmen haben keine Veränderung der Belastung festgestellt, während die anderen die Ansicht vertraten, sie sei gestiegen, und zwar um 2% (1), 10% (8), 20% (5) und 30% (4). Ein Unternehmen hat die Frage nicht beantwortet.

<sup>33</sup> Eine findet sie allerdings wesentlich. Die 2 Unternehmen mit einer ISO Zertifizierung haben Werte gemeldet, die sich im Durchschnittsbereich befinden.

<sup>34</sup> 6 denken, dass die langfristige Belastung erträglich sein wird, 5 wesentlich, 1 unverhältnismässig und 1 unbedeutend. Ein Unternehmen hat die Frage nicht beantwortet.

<sup>35</sup> BBI **2008** 1589, 1717.

### **2.2.2.2 Interne Belastung im Zusammenhang mit der Erstellung der Rechnung**

Die zur eingeschränkten Revision verpflichteten Unternehmen sind der Ansicht, dass die interne Belastung im Zusammenhang mit der Erstellung der Rechnung aufgrund des neuen Revisionsrechts um **+7%** zugenommen hat (Durchschnitt der Antworten)<sup>36</sup>.

### **2.2.2.3 Interne Belastung im Zusammenhang mit der Revision an sich**

Der Zeitaufwand für die Beantwortung der Fragen der Revisoren hat durchschnittlich um **+12%**<sup>37</sup> zugenommen.

### **2.2.2.4 Beurteilung der gesamten internen administrativen Belastung**

Die meisten Befragten (18) finden die gesamte interne administrative Belastung erträglich, 6 wesentlich.

### **2.2.3 Auswirkungen auf die Honorare der Treuhänder und Berater**

Die Unternehmen rechnen damit, dass die Honorare der Treuhänder/Berater langfristig um **+10%** zunehmen werden (Durchschnitt der Antworten)<sup>38</sup>. Der Anstieg ist allerdings nicht auf die RB zurückzuführen, da nur ein Unternehmen angegeben hat, für die Durchführung der RB die Dienstleistungen einer Treuhandfirma in Anspruch zu nehmen. Die meisten (11) beurteilen die langfristigen Kosten als erträglich<sup>39</sup>.

### **2.2.4 Auswirkungen auf die Honorare der Revisionsstelle**

Die 24 Unternehmen geben an, dass die von den Revisionsstellen verrechneten Honorare um **+12%** zugenommen haben (Durchschnitt der Antworten)<sup>40</sup>.

Die meisten Unternehmen (15) beurteilen die Kosten der Revisionsstelle als erträglich, 7 als wesentlich und 1 als unverhältnismässig. Ein Unternehmen hat die Frage nicht beantwortet.

### **2.2.5 Neue Anforderungen, welche die Revisionsstellen erfüllen müssen**

Die Hälfte der Unternehmen sind der Ansicht, die neuen Anforderungen (professionell und hinsichtlich der Unabhängigkeit) seien nicht angemessen<sup>41</sup>. Mehrere von ihnen geben an, dass sie deswegen den Revisor ändern mussten.

### **2.2.6 Versuch einer Quantifizierung der durch die eingeschränkte Revision für die KMU hervorgerufenen Belastung/Kosten**

Neue Statistiken, anhand derer die Anzahl der von der eingeschränkten Revision betroffenen Unternehmen bestimmt werden konnten, wurden beim Eidgenössischen Amt für das

---

<sup>36</sup> Im Detail: 12 Unternehmen haben keine Veränderung der Belastung festgestellt, während die anderen eine Zunahme von: 10% (7), 20% (3) und 30% (2) gemeldet haben.

<sup>37</sup> 6 haben keine Veränderung der Belastung festgestellt, während die anderen eine Zunahme von: 2% (1), 10% (9), 20% (4), 30% (3) und 40% (1) gemeldet haben.

<sup>38</sup> 10 Unternehmen rechnen mit unveränderten Honoraren, die anderen mit folgenden Zunahmen: 10% (5), 20% (5), 30% (1) und 40% (1). Ein Unternehmen weiss es nicht und ein anderes hat die Frage nicht beantwortet. Die von den 2 KMU mit ISO Zertifizierung gemeldeten Werte liegen im Durchschnittsbereich der Antworten.

<sup>39</sup> 8 beurteilen sie als wesentlich, 1 als unbedeutend, 1 als unverhältnismässig und 3 haben die Frage nicht beantwortet.

<sup>40</sup> Bei 8 blieben die Honorare unverändert, bei den anderen betrug die Zunahme: 10% (10), 20% (3), 30% (1), 50% (1) und 100% (1). Ein Korrektiv wurde angewandt, um die Auswirkung der Antwort 100% auf den Durchschnitt zu reduzieren (nur 50% wurden berücksichtigt). Die von den 2 Unternehmen mit ISO Zertifizierung gemeldeten Werte liegen unter dem Durchschnitt der Antworten.

<sup>41</sup> 13 halten die Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit nicht für sinnvoll, 10 schon. 1 hat die Frage nicht beantwortet. 11 halten die professionellen Anforderungen für angemessen, 12 nicht. 1 gab keine Antwort.

Handelsregister (EHRA) eingeholt. Per 31.12.2008 hatten die Handelsregisterämter der Kantone die folgende Anzahl Unternehmen erfasst: 183'888 AG, 109'713 GmbH, 10'977 Genossenschaften und 18'321 Stiftungen<sup>42</sup>. Von all diesen Einheiten haben wir die 5500 zur ordentlichen Revision verpflichteten Unternehmen sowie die 1028 in der Schweiz eingetragenen grossen Unternehmen abgezogen. Das Handelsregisteramt hat uns ausserdem das Ergebnis einer am 28.08.2009 durchgeführten EDV-Recherche geliefert, bei der 101'626 Eintragungen mit Opting-out gezählt wurden (darunter 41'150 AG und 59'374 GmbH). Da gewisse Kantone noch nicht alle Anmeldungen behandelt haben, haben wir für unserer Schätzungen diese Zahl auf 120'000 erhöht. So kommen wir auf eine abgerundete Schätzung von ca. 200'000 zur eingeschränkten Revision verpflichteten Unternehmen.

Von den 24 KMU, die den Fragebogen retourniert haben, wurden diejenigen, deren Antworten im Durchschnittsbereich lagen (siehe vorhergehende Punkte), ausgewählt und ein zweites Mal kontaktiert. Die Unternehmen wurden aufgefordert, die Kosten der durch das neue Revisionsrecht hervorgerufenen administrativen Belastung und der zusätzlichen Honorare in Schweizerfranken zu schätzen. Nur drei Antworten wurden gegeben: 1 x 3'500, 1 x 9'000 und 1 x 22'000 CHF.

Für die weiteren Berechnungen gehen wir angesichts dieser Zahlen von einer Bandbreite von 3'000 – 5'000 CHF pro Unternehmen aus. Diese Beträge entsprechen der administrativen Belastung und der zusätzlichen Honorare, welche das neue Revisionsrecht für die zu einer eingeschränkten Revision verpflichteten Unternehmen verursacht. Für die Gesamtheit der betroffenen Unternehmen dürften die zusätzlichen Kosten somit in einer Bandbreite zwischen 600 Millionen und 1 Milliarde CHF/Jahr liegen<sup>43</sup>.

Ein Experte, den wir speziell zu dieser Frage konsultiert haben, vertrat die Ansicht, die Kosten dürften für ca. 90-95% der Unternehmen bei 3'000 CHF liegen. Daher hält er einen Durchschnitt von 3'500 CHF für alle betroffenen Unternehmen für realistisch.

Die wenigen verfügbaren Informationen erlauben uns nicht, diese Ansicht zu bestätigen oder zu widerlegen. Eine weitere Studie mit einer repräsentativen Stichprobe wäre erforderlich. Das erhaltene Ergebnis ist somit mit einer gewissen Vorsicht zu verwenden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Kosten zwischen 600 Millionen und 1 Milliarde CHF/Jahr liegen.

Dieses Ergebnis steht im Widerspruch zu den Prognosen der Botschaft vom 23.06.2004 zum Entwurf für das neue Revisionsrecht<sup>44</sup>. Darin war eine Reduktion der Belastung und der externen Kosten vorgesehen. Der Text lautete wie folgt (S. 4098):

*«Der Entwurf beschränkt die Revisionspflicht für KMU auf eine bloss eingeschränkte Revision. Damit sind die folgenden Entlastungen verbunden: eine Beschränkung des Prüfungsumfangs und der Prüfungsschärfe (Art. 729a E OR); weniger weit gehende fachliche Anforderungen an die Revisionsstelle (Fachpraxis; Art. 727c E OR in Verbindung mit Art. 5 E RAG); weniger weit gehende Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle (Art. 729 E OR). Aus den tieferen Anforderungen soll eine Verminderung der Kosten der Revision resultieren.*

---

<sup>42</sup> Die Vereine müssen ihre Buchführung durch einen zugelassenen Revisor eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt (Art. 69b, Abs. 2 ZGB). Von den 6'354 per 31.12.2008 im Handelsregister eingetragenen Vereine sollten also nur wenige von der eingeschränkten Revision betroffen sein.

<sup>43</sup> Diese Beträge ergeben sich wie folgt: 3'000 CHF x 200'000 Unternehmen = 600 Millionen und 5'000 CHF x 200'000 Unternehmen = 1 Milliarde.

<sup>44</sup> BBI **2004**, 3969.

## **2.2.7 Bemerkungen der zur eingeschränkten Revision verpflichteten Unternehmen (unbearbeitet und in zufälliger Reihenfolge)**

Wiederum ist zu berücksichtigen, dass wahrscheinlich eher die unzufriedenen Unternehmen an der Umfrage teilgenommen und eine zusätzliche Bemerkung im dafür vorgesehenen Feld des Fragebogens eingetragen haben:

*„Reiner Papiertiger, nur formeller Mehraufwand ohne Mehrwert.“*

*„Contrôle disproportionné. Pour les technocrates. Dans les faits n'apporte strictement rien au bien être.“*

*„Obwohl eine eingeschränkte Revision eine Erleichterung hätte geben müssen, wurde eher das Gegenteil generiert.“*

*„Peu d'information pertinente à ce jour.“*

*„Es ist wenig ersichtlich, warum sehr alte Treuhänder/Revisoren automatisch Rev. Experten werden, während relativ junge mit viel Berufserfahrung, die aber immer selbständig waren nicht. Sinnvoller wäre aus unserer Sicht eine einheitliche Prüfung für alle.“*

*„Wir sind eine Familien-AG ohne auswärtige Aktionäre. Die bisherigen Revisoren haben das gut gemacht, auch mit Beratung und Kennzahlen. Jeder neue Bundesrat im betreffenden Amt hatte beim Amtsantritt versprochen die Belastung der KMU zu reduzieren. Nichts davon ist eingetreten. Was soll dieses neue Revisionsrecht bringen? Missbräuche sind vorgekommen aber vor allem bei grossen Unternehmen.“*

*„Wegen ein paar schwarzen Schafen, die nicht mal zur Rechenschaft gezogen werden, müssen wiederum alle darunter leiden!“*

*„Pas pertinent à notre niveau de PME et à notre modèle d'affaires.“*

## **2.3 Unternehmen, die ein Opting-out beim Handelsregister eintragen liessen**

### **2.3.1 Besonderheiten der Unternehmen, die ihre Ansicht geäussert haben**

Von den 20 Mikrounternehmen, die den Ad-hoc-Fragebogen zum Opting-out (siehe Anhang) retourniert haben, waren 10 AG und 10 GmbH.

Die Adressen der ursprünglich kontaktierten Unternehmen (insgesamt 100) wurden durch das Eidgenössische Handelsregisteramt geliefert. Diese KMU wurden unter all denen ausgewählt, die ein Opting-out im Handelsregister eintragen liessen. Einige Kriterien haben die Suche gesteuert: Rechtsform, Kanton, Sprache usw.

### **2.3.2 Auswirkungen des Opting-out auf die Belastung und Kosten der betroffenen Unternehmen**

#### **2.3.2.1 Pflicht zur Eintragung im Handelsregister**

Die meisten Unternehmen, die den Fragebogen retourniert haben, finden, dass die administrative Belastung infolge der Pflicht zur Eintragung des Opting-out im HR erträglich (10) oder gar unbedeutend (4) sind. 3 beurteilen sie allerdings als wesentlich und 3 als unverhältnismässig.

Die grosse Mehrheit (17) hatte keine Mühe, die vom Handelsregisteramt geforderten Unterlagen zusammenzustellen<sup>45</sup>. Diese Unternehmen finden, dass die formellen

---

<sup>45</sup> 2 haben dagegen auf Probleme dabei hingewiesen und 1 hat die Frage nicht beantwortet.

Anforderungen nicht angepasst werden müssen. Drei sind dagegen der Ansicht, die Anforderungen sollten vereinfacht werden: Insbesondere sollte es nicht nötig sein, dem Handelsregisteramt eine Kopie der Bilanz und des Revisionsberichts zuzustellen.

Die vom Handelsregisteramt erhobenen Gebühren werden von 8 Unternehmen als erträglich beurteilt, von 3 als unbedeutend, von 5 als wesentlich und von 4 als unverhältnismässig. Letztere sind der Ansicht, dass die Höhe der Gebühren die Kosten des Handelsregisteramts überschreitet.

### 2.3.2.2 Statutenänderung

Die Hälfte der Gesellschaften mussten ihre Statuten aufgrund des Opting-out ändern. Dies galt unterschiedslos für AG und GmbH.

### 2.3.2.3 Vom Bund bereitgestellte Informationen

Über die Hälfte der Befragten finden, sie seien vom Bund zu wenig über ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Opting-out informiert worden. Mehrere haben die Dienste von Treuhändern in Anspruch genommen.

### 2.3.2.4 Kosten des Opting-out

Im Durchschnitt hat das Opting-out (Handelsregistergebühren, Statutenänderungen, administrative Kosten, Honorare der Treuhänder/Berater) **1700 CHF pro Unternehmen**<sup>46</sup> gekostet. Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision ermöglichte jedem Unternehmen Einsparungen von rund **2000 CHF/Jahr** (Durchschnitt der Antworten)<sup>47</sup> an Revisionskosten und -honoraren.

### 2.3.2.5 Rechnungsrevision

15 der 20 Unternehmen gaben an, dass sie ihre Jahresrechnung überhaupt nicht mehr revidieren lassen (ausserhalb der durch die eingeschränkte Revision vorgegebenen Pflichten auf eine andere Weise). Fünf werden ihren Treuhänder eine solche Revision durchführen lassen.

## 2.3.3 Versuch einer Quantifizierung der Auswirkungen des Opting-out

Wie bereits unter Punkt 2.2.6 angegeben, hat der Informatikdienst des Eidgenössischen Handelsregisteramts am 28.08.2009 insgesamt 101'626 Eintragungen mit Opting-out erfasst (davon 41'150 AG und 59'374 GmbH). Da einige Kantone noch nicht alle Anmeldungen behandelt haben, wurde diese Zahl für die Berechnungen auf 120'000 (48'600 AG und 70'100 GmbH) erhöht.

**Für die AG**, beläuft sich die gesamte Reduktion der administrativen Belastung/externen Kosten aufgrund des Opting-out jährlich auf:

- 72'900'000 CHF für die Unternehmen, in denen keine Revision mehr durchgeführt wird<sup>48</sup>
- 18'225'000 CHF für die Unternehmen, die noch eine freiwillige Revision durchführen<sup>49</sup>

---

<sup>46</sup> Die Kosten lagen in einer Bandbreite von 1000-2000 CHF für 7 Unternehmen, bei über 2000 CHF für 5 und bei weniger als 1000 für 3. Eine gab an, keine Kosten gehabt zu haben und 4 haben nicht geantwortet.

<sup>47</sup> Die erwarteten Einsparungen liegen für 7 Unternehmen in einer Bandbreite von 1000-2000 CHF, für 2 bei über 2000 CHF und für 2 bei weniger als 1000 CHF. 9 haben die Frage nicht beantwortet.

<sup>48</sup> Dieser Betrag ergibt sich wie folgt: 48'600 AG x 2'000 CHF x 15/20 (= Prozentsatz der Unternehmen, die keine Revision mehr durchführen).

<sup>49</sup> 48'600 AG x 1'500 CHF x 5/20 (= Prozentsatz der Unternehmen, die eine fakultative Revision durchführen).

Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision ermöglicht diesen Unternehmen trotzdem Einsparungen von rund 1500 CHF/Jahr an Revisionskosten/-honoraren (Durchschnitt der Antworten dieser Unternehmen).

+ 8'262'000 CHF für die Amortisation der Kosten des Opting-out (Eintragung im Handelsregister usw.)<sup>50</sup>

- 82'863'000 CHF = Reduktion der Belastung

**Für die GmbH** gibt es keine Reduktion, da diese Gesellschaften früher zu keiner Revision verpflichtet waren (Änderung des GmbH-Rechts, die am 01.01.2008 in Kraft getreten ist). Die Auswirkungen sehen daher wie folgt aus: 70'100 GmbH x 1'700 CHF (Kosten des Opting-out) x 10% (Anteil für die jährliche Evaluation) =

+ 11'917'000 CHF = Erhöhung der Belastung

**Die Stiftungen** sind seit dem 01.01.2006 verpflichtet, eine Revisionsstelle zu bestimmen (Art. 83a ZGB). Seit Januar 2008 gelten die Bestimmungen des OR für die Revision ihrer Rechnung. Auf Antrag des obersten Stiftungsorgans kann die Aufsichtsbehörde eine Stiftung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bestimmen, befreien (Opting-out)<sup>51</sup>. Angesichts der strengen Voraussetzungen dürfte der Opting-out-Effekt für die wenigen betroffenen Stiftungen allerdings bescheiden sein: leichte Reduktion der Belastung.

Für die **Mikro-Genossenschaften**, die zuvor zu keiner Revision verpflichtet waren, dürfte die Auswirkung dieselbe sein wie für die GmbH, d.h. eine Zunahme der administrativen Belastung aufgrund der Kosten für die Eintragung des Opting-out im Handelsregister.

**Die Vereine** sind vom Opting-out nicht wirklich betroffen, da sie (gemäss Art. 69b Abs. 2 ZGB) ihre Buchführung nur dann durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen müssen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt. Somit sind die Auswirkungen gleich null oder sehr gering.

Die Auswirkungen des Opting-out heben sich somit für die Stiftungen, Genossenschaften und Vereine in etwa auf. Die Einsparungen für alle Rechtsformen zusammen dürften also insgesamt rund 71 Millionen CHF/Jahr ausmachen<sup>52</sup>.

### 3 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Wie in den drei in der Einleitung erwähnten parlamentarischen Interventionen vermutet wurde, bringt das neue Revisionsrecht eine wesentliche administrative Belastung und hohe externe Kosten für die KMU mit sich.

Je nach verwendeter Berechnungsgrundlage dürften die zusätzlichen Kosten für die kleinen Unternehmen jährlich zwischen 600 Millionen und 1 Milliarde Franken betragen, sowie ungefähr 100 Millionen für die KMU, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind. Bei den Mikrounternehmen ist dagegen eine Reduktion der administrativen Belastung um rund 70 Millionen Franken pro Jahr festzustellen. Allerdings werden nur die Aktiengesellschaften von diesen Erleichterungen profitieren.

Die administrative Belastung der KMU auf dem Gebiet der Buchführung/Revision wird in den nächsten Jahren noch einmal deutlich steigen, wenn die Vorlage zur Revision des Rechnungslegungsrechts durch das Parlament angenommen wird. Die 5500 zur

---

<sup>50</sup> Ein Anteil von 10% wird für die Amortisierung der Kosten berücksichtigt: 48'600 AG x 1'700 CHF x 0,1. Dieser Anteil trägt der Tatsache Rechnung, dass manche Unternehmen, insbesondere die GmbH, ihre Statuten ohnehin anpassen mussten, und dass die verursachten Kosten nicht vollständig auf das Opting-out zurückzuführen sind.

<sup>51</sup> Wenn die Bilanzsumme während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren kleiner als 200'000 Franken ist, die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden aufruft und die Revision nicht für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist. Die Befreiung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bestimmen, befreit die Stiftung jedoch nicht von ihrer Berichterstattungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde.

<sup>52</sup> 83 Millionen Einsparungen für die AG minus 12 Millionen Mehraufwand für die GmbH.

ordentlichen Revision verpflichteten KMU müssten sich noch auf eine weitere Erhöhung ihrer Belastung und der Kosten von + 100 Millionen CHF/Jahr gefasst machen.

Diese Erhöhungen sind umso problematischer, als der Mehrwert dieser neuen Bestimmungen von einem grossen Teil der befragten KMU als gering oder praktisch gleich null eingeschätzt wird.

Zu besonderer Sorge Anlass gibt die Situation bei den Unternehmen, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind. Ihre Belastung hat seit dem Inkrafttreten des neuen Revisionsrechts real um rund 18'750 CHF pro Jahr zugenommen. Die vorgesehenen neuen Verpflichtungen im Rechnungslegungsbereich verursachen eine erneute Zunahme um 18'750 CHF pro Jahr. Innerhalb von weniger als fünf Jahren hat die Belastung dieser KMU somit um 37'500 CHF pro Jahr zugenommen, d.h. um mehr als 35%.

Angesichts dieser Ergebnisse stellt sich die Frage, ob die Schwellenwerte und Kriterien für die Unterstellung unter das neue Rechnungslegungsgesetz nicht noch einmal geprüft werden sollten<sup>53</sup>.

Was die Auswirkungen neuer Regulierungen auf diesem Gebiet angeht, sollten sie in Zukunft präziser gemessen werden. Das Kapitel über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen in der Botschaft zum Entwurf für das neue Revisionsrecht sah für die zur eingeschränkten Revision verpflichteten Unternehmen eine Reduktion der administrativen Belastung und der Kosten vor. Jedoch ist das Gegenteil eingetreten, die zusätzlichen Kosten belaufen sich jährlich auf 600 Millionen bis 1 Milliarde Franken!

Verbesserungspotenzial besteht auch bei der Information für die Unternehmen. Die Resultate der Umfrage haben gezeigt, dass die Mehrzahl von ihnen gerne mehr Informationen von Seiten des Bundes zu gewissen Bestimmungen erhalten hätten, insbesondere zum internen Kontrollsystem und zur Risikobeurteilung. Präzise Informationen sorgen nicht nur für eine erhöhte Rechtssicherheit, sondern helfen auch, die administrative Belastung und die Kosten der Unternehmen zu senken, die dadurch nicht mehr die Dienste externer Berater in Anspruch nehmen müssen.

Wir hoffen, dass die im vorliegenden Bericht enthaltenen Informationen den Kenntnisstand auf diesem Gebiet verbessern und dadurch indirekt auch helfen, Lösungen zu finden, um die administrative Belastung für die betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen in Grenzen zu halten.

Weitere ergänzende Evaluationen sind unserer Meinung nach erforderlich. Insbesondere ist nicht klar, welche Auswirkungen das neue Rechnungslegungsrecht auf die kleinen Unternehmen hat. Wie wir gesehen haben, können zusätzliche Belastungen von einigen Hundert Franken pro Unternehmen aufgrund der hohen Anzahl der betroffenen KMU zu Hunderten von Millionen für die gesamte Wirtschaft werden<sup>54</sup>.

---

<sup>53</sup> Obwohl die meisten Befragten die Schwellenwerte für angemessen halten, scheint es angesichts der starken Zunahme der Kosten und der administrativen Belastung erforderlich, ihre Angemessenheit zu prüfen. Die Frage stellt sich in erster Linie für die Familienunternehmen.

<sup>54</sup> Der Entwurf zum neuen Rechnungslegungsrecht wird eine sehr hohe Anzahl Unternehmen betreffen. Er sieht vor, die neue Regelung der Rechnungslegung auf alle im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten auszudehnen (über 500'000 per 31.12.2008 erfasste Rechtseinheiten). Einzelfirmen, Vereine, Stiftungen und alle Gesellschaften müssen sich in Buchführung und Rechnungslegung an die Aktiengesellschaften anpassen. Ihre administrative Belastung wird steigen, während diejenige der kleinen Aktiengesellschaften teilweise sinkt, da diese keinen Jahresbericht mehr präsentieren müssen.





## Fragebogen für Unternehmen, die der «ordentlichen Revision» unterstehen

Wir möchten gerne wissen, welche Erfahrungen Sie in Ihrem Unternehmen seit der Einführung des neuen Revisionsrechts gemacht haben. Dürfen wir Sie daher bitten, die unten stehenden Fragen zu beantworten? Wir garantieren Ihnen, dass die erhaltenen Informationen vertraulich behandelt und keiner anderen Verwaltungsstelle weitergegeben werden. Ihre Antworten helfen uns, den Aufwand und die Kosten für die verschiedenen betroffenen Unternehmenstypen zu beurteilen und zu korrigierende Probleme festzustellen. Ausserdem dienen sie der Formulierung von Verbesserungsvorschlägen.

Falls die Rechnung Ihres Unternehmens einer eingeschränkten Revision untersteht, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie den anderen beiliegenden Fragebogen verwenden, der speziell dafür konzipiert wurde.

**Vielen Dank im Voraus für Ihre geschätzte Mitarbeit!**

Name des Unternehmens / der Organisation	
Branche	Sektoren: <input type="checkbox"/> sekundär (Industrie); <input type="checkbox"/> tertiär (Dienstleistungen) Ausgeübte Tätigkeiten:.....
Rechtsform	<input type="checkbox"/> AG; <input type="checkbox"/> GmbH; <input type="checkbox"/> Genossenschaft; <input type="checkbox"/> Verein; <input type="checkbox"/> Stiftung; Andere: .....
Anzahl Mitarbeitende	..... Mitarbeitende (in Vollzeitäquivalenten 100%)



## Fragen zum neuen Revisionsrecht

### 1) Ordentliche Revision

- A. Untersteht Ihr Unternehmen von Gesetzes wegen der ordentlichen Revision oder hat es diese Option freiwillig gewählt, ohne rechtliche Verpflichtung?
- B. Falls Sie die Frage A mit ja beantwortet haben, aus welchen Gründen untersteht Ihr Unternehmen der ordentlichen Revision?
- C. Falls Sie die Frage A mit nein beantwortet haben, aus welchen Gründen hat sich Ihr Unternehmen freiwillig für die ordentliche Revision entschieden?

- Ja, unser Unternehmen untersteht von Gesetzes wegen der ordentlichen Revision
- Nein, unser Unternehmen hat sich freiwillig für diese Art der Revision entschieden

Das Unternehmen untersteht der ordentlichen Revision von Gesetzes wegen aus folgenden Gründen:

- Publikumsgesellschaft (*an der Börse kotiert, Obligationenschuldner usw.*)
- Unternehmen überschreitet zwei der folgenden Schwellenwerte (*Bilanz 10 Mio. CHF, Umsatz 20 Mio. CHF 50 Vollzeitbeschäftigte*)
- Unternehmen ist zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet
- Forderung von Aktionären, die 10% des Aktienkapitals vertreten

Das Unternehmen hat sich aus folgenden Gründen freiwillig für die ordentliche Revision entschieden:

- Anforderung einer Bank für die Gewährung eines Kredites
- Anforderung eines Investors
- Anforderung eines anderen Gläubigers
- Andere Gründe: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_



<p>D. Bringt die ordentliche Revision im Vergleich zur früheren Revision für Ihr Unternehmen <u>eine geringere oder höhere interne administrative Belastung</u> mit sich (Erstellen der Rechnung, des internen Kontrollsystems, Risiko-beurteilung, Zeitaufwand für die Beantwortung von Fragen der Revisoren)?</p> <p><i>Bitte schliessen Sie bei dieser Berechnung die Honorare allfälliger an der Erstellung der Rechnung, des internen Kontrollsystems oder der Risiko-beurteilung beteiligter Treuhänder/Berater sowie diejenigen der Revisionsstelle aus.</i></p> <p>E. Zum <u>internen Kontrollsystem</u> (Art. 728a, Abs. 1, Ziff. 3 OR)</p> <p>1) Verfügte Ihr Unternehmen schon vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts über ein dokumentiertes und angewandtes internes Kontrollsystem (IKS)?</p> <p>2) Falls Sie die Frage 1 mit ja beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob Ihr IKS im Rahmen einer Zertifizierung (ISO, u.a.) entwickelt wurde?</p> <p>3) Falls Sie die Frage 1 mit nein beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob Ihr IKS alle oder einen Teil der Prozesse Ihres Unternehmens abdeckt oder ob es sich auf das gesetzliche Minimum beschränkt, d.h. auf die Feststellung der Risiken wesentlicher Anomalien bei der Rechnungslegung (Überprüfung der Zugangsrechte zum EDV-System, Datenspeicherung usw.) ?</p> <p>4) Wie beurteilen Sie die einmaligen Einführungskosten Ihres IKS?</p> <p>5) Wie beurteilen Sie die sich aus Ihrem IKS ergebende langfristige administrative Belastung (jährlich wiederkehrender Aufwand)?</p> <p>6) Falls Sie die Belastung als wesentlich oder unverhältnismässig beurteilt haben, geben Sie uns bitte die Gründe dafür an.</p>	<p><input type="checkbox"/> -10%, <input type="checkbox"/> -20%, <input type="checkbox"/> -30%, <input type="checkbox"/> -40%, <input type="checkbox"/> -50%, <input type="checkbox"/> - _____%</p> <p><input type="checkbox"/> +10%, <input type="checkbox"/> +20%, <input type="checkbox"/> +30%, <input type="checkbox"/> +40%, <input type="checkbox"/> +50%, <input type="checkbox"/> + _____%</p> <p><input type="checkbox"/> gleiche administrative Belastung wie früher</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Art der Zertifizierung oder des Kontrollmodells: _____</p> <p>Unser IKS umfasst:</p> <p><input type="checkbox"/> alle Prozesse des Unternehmens</p> <p><input type="checkbox"/> ausschliesslich den Rechnungslegungsprozess</p> <p><input type="checkbox"/> neben dem Rechnungslegungsprozess auch gewisse spezifische Prozesse unserer Tätigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> unbedeutend <input type="checkbox"/> erträglich <input type="checkbox"/> wesentlich</p> <p><input type="checkbox"/> unverhältnismässig</p> <p><input type="checkbox"/> unbedeutend <input type="checkbox"/> erträglich <input type="checkbox"/> wesentlich</p> <p><input type="checkbox"/> unverhältnismässig</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
--	---



<p>7) Verfügten Sie bei der Einführung des IKS über ausreichende Informationen von Seiten des Bundes?</p> <p>8) Wie hat die Revisionsstelle Ihr IKS geprüft?</p> <p>9) Haben Sie weitere Bemerkungen zum IKS?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> rein formelle Prüfung des Bestehens eines IKS und seiner Anwendung im Unternehmen</p> <p><input type="checkbox"/> erweiterte Prüfung des IKS mit Beurteilung der Stichhaltigkeit des Systems und/oder seiner operativen Effizienz</p> <p>Bemerkungen: _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
<p>F. Zur <u>Risikobeurteilung</u> (Art. 663b, Abs. 1, Ziff. 12 OR)</p> <p>1) Hat Ihr Unternehmen schon vor Inkrafttreten des neuen Rechts eine Risikobeurteilung (RB) durchgeführt?</p> <p>2) Falls Sie die Frage 1 mit ja beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob Ihre RB im Rahmen einer Zertifizierung (ISO, u.a.) entwickelt wurde.</p> <p>3) Falls Sie die Frage 1 mit nein beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob Ihre RB umfassend ausgestaltet ist oder ob sie sich auf ein Minimum, d.h. auf eine kurze dokumentierte Analyse, die den Besonderheiten Ihres Unternehmens angepasst ist, beschränkt. Unter Umständen kann sich die Analyse auf eine Dokumentation von 2-3 Seiten beschränken.</p> <p>4) Wie beurteilen Sie die einmaligen Kosten für die erste Durchführung Ihrer RB?</p> <p>5) Wie beurteilen Sie die sich aus Ihrer RB ergebende langfristige administrative Belastung (jährlich wiederkehrender Aufwand)?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Art der Zertifizierung / des Kontrollmodells: _____</p> <p>Unsere RB:</p> <p><input type="checkbox"/> ist umfassend ausgestaltet</p> <p><input type="checkbox"/> beschränkt sich auf ein Minimum</p> <p><input type="checkbox"/> unbedeutend <input type="checkbox"/> erträglich <input type="checkbox"/> wesentlich</p> <p><input type="checkbox"/> unverhältnismässig</p> <p><input type="checkbox"/> unbedeutend <input type="checkbox"/> erträglich <input type="checkbox"/> wesentlich</p> <p><input type="checkbox"/> unverhältnismässig</p>





<p>2) Hat die <u>interne Belastung im Zusammenhang mit der Revision an sich</u> (Zeitaufwand für die Beantwortung der Fragen der Revisoren) abgenommen oder zugenommen? <i>(Bitte schliessen Sie bei dieser Berechnung die Honorare allfälliger an dieser Phase beteiligter Treuhänder/Berater aus)</i></p> <p>3) Wie beurteilen Sie die <u>gesamte interne administrative Belastung</u>, die sich durch die neue ordentliche Revision für Ihr Unternehmen ergibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> -10%, <input type="checkbox"/> -20%, <input type="checkbox"/> -30%, <input type="checkbox"/> -40%, <input type="checkbox"/> -50%, <input type="checkbox"/> - _____ %  <input type="checkbox"/> +10%, <input type="checkbox"/> +20%, <input type="checkbox"/> +30%, <input type="checkbox"/> +40%, <input type="checkbox"/> +50%, <input type="checkbox"/> + _____ %  <input type="checkbox"/> gleiche Belastung wie früher</p> <p><input type="checkbox"/> unbedeutend <input type="checkbox"/> erträglich <input type="checkbox"/> wesentlich  <input type="checkbox"/> unverhältnismässig</p>
<p>H. <u>Honorare der Treuhänder und Berater:</u></p> <p>1) Welche langfristige Auswirkung (ohne einmalige Einführungskosten) hat das neue Revisionsrecht auf die Honorare der von Ihrem Unternehmen beauftragten Treuhänder und Berater?</p> <p>2) Wie beurteilen Sie die sich durch die neue ordentliche Revision für Ihr Unternehmen langfristig ergebenden Treuhänder-/Beratungskosten?</p> <p>3) Welche Aufgaben lassen Sie jährlich von Treuhändern/Beratern erledigen?</p>	<p><input type="checkbox"/> -10%, <input type="checkbox"/> -20%, <input type="checkbox"/> -30%, <input type="checkbox"/> -40%, <input type="checkbox"/> -50%, <input type="checkbox"/> - _____ %  <input type="checkbox"/> +10%, <input type="checkbox"/> +20%, <input type="checkbox"/> +30%, <input type="checkbox"/> +40%, <input type="checkbox"/> +50%, <input type="checkbox"/> + _____ %  <input type="checkbox"/> Honorare unverändert <input type="checkbox"/> weiss nicht</p> <p><input type="checkbox"/> unbedeutend <input type="checkbox"/> erträglich <input type="checkbox"/> wesentlich  <input type="checkbox"/> unverhältnismässig <input type="checkbox"/> weiss nicht</p> <hr/> <hr/> <hr/>
<p>I. <u>Honorare der Revisionsstelle:</u></p> <p>1) Haben die Honorare der Revisionsstelle infolge der Einführung der ordentlichen Revision abgenommen oder zugenommen?</p> <p>2) Wie beurteilen Sie die sich aufgrund der neuen ordentlichen Revision für Ihr Unternehmen ergebenden Kosten der Revisionsstelle?</p>	<p><input type="checkbox"/> -10%, <input type="checkbox"/> -20%, <input type="checkbox"/> -30%, <input type="checkbox"/> -40%, <input type="checkbox"/> -50%, <input type="checkbox"/> - _____ %  <input type="checkbox"/> +10%, <input type="checkbox"/> +20%, <input type="checkbox"/> +30%, <input type="checkbox"/> +40%, <input type="checkbox"/> +50%, <input type="checkbox"/> + _____ %  <input type="checkbox"/> Honorare unverändert</p> <p><input type="checkbox"/> unbedeutend <input type="checkbox"/> erträglich <input type="checkbox"/> wesentlich  <input type="checkbox"/> unverhältnismässig</p>



J. Beurteilung der Schwellenwerte und Kriterien für die Unterstellung unter die ordentliche Revision

- 1) Sind die Schwellenwerte und Unterstellungskriterien Ihrer Ansicht nach angemessen?
- 2) Falls Sie mit nein geantwortet haben, wie sollten sie festgelegt werden?

ja  nein

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

K. Neue Anforderungen, welche die Revisionsstellen erfüllen müssen:

- 1) Sind die neuen professionellen Anforderungen Ihrer Meinung nach angemessen?
- 2) Sind die neuen Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit Ihrer Meinung nach sinnvoll?
- 3) Haben Sie Bemerkungen zu den neuen Anforderungen, welche die Revisionsstellen erfüllen müssen?

ja  nein

ja  nein

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---



<p>L. <u>Konzernrechnung:</u></p> <p>1) Ist Ihr Unternehmen zur Führung einer Konzernrechnung im Sinne von Art. 663<sup>e</sup> Abs. 1 und 2 OR verpflichtet?</p> <p><i>Mit dem neuen Revisionsrecht haben die Unternehmen, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind, zusätzlich ihre Jahresrechnung ordentlich prüfen zu lassen. Diese Regel gilt allerdings nur für die Dachgesellschaft, d.h. für die Gesellschaft, welche die Konzernrechnung zu erstellen hat. Die im Konsolidierungskreis berücksichtigten Konzerngesellschaften unterstehen dieser Verpflichtung nicht.</i></p> <p>2) Liess Ihr Konzern schon vor Inkrafttreten des neuen Rechts die Jahresrechnung der Dachgesellschaft separat prüfen?</p> <p>3) Lässt Ihr Konzern neben der Dachgesellschaft auch die Jahresrechnung anderer im Konsolidierungskreis berücksichtigter Konzerngesellschaften separat prüfen?</p> <p>4) Wie beurteilen Sie die zusätzliche interne administrative Belastung, die Treuhand-/Beratungskosten und die Kosten der Revisionsstelle, die sich aus der neuen ordentlichen Prüfung der Rechnung der Dachgesellschaft ergeben?</p> <p>5) Haben Sie Bemerkungen zur Pflicht, eine Konzernrechnung zu erstellen?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> unbedeutend <input type="checkbox"/> erträglich <input type="checkbox"/> wesentlich <input type="checkbox"/> unverhältnismässig</p> <p>Bemerkungen: _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
---	---





**2) Zusätzliche Fragen zur Revisionsvorlage des Rechnungslegungsrechts (welche indirekte Auswirkungen auf die Revision hat)**

**A. Zusätzliche Anforderungen an die Rechnungslegung für Unternehmen, die einer ordentlichen Revision unterstehen:**

*Die zurzeit im Parlament beratene Revisionsvorlage des Rechnungslegungsrechts sieht für **Unternehmen, die von Gesetzes wegen einer ordentlichen Revision unterstehen** (siehe S.2, Frage 1B) folgende zusätzlichen Anforderungen vor:*

- *Integration einer Geldflussrechnung in der Rechnung (Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit)*
- *Verfassung eines Lageberichts (unter anderem: Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt, Risikobeurteilung, Bestellungen- und Auftragslage, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, aussergewöhnliche Ereignisse und Zukunftsaussichten). Die Revisionsstelle beschränkt sich darauf, zu prüfen, dass zwischen dem Lagebericht und der Jahresrechnung keine Widersprüche bestehen.*
- *Lieferung zusätzlicher Angaben im Anhang der Jahresrechnung zur Aufteilung der langfristigen Verbindlichkeiten (nach Fälligkeit von 1 bis 5 und über 5 Jahren) sowie zum Honorar der Revisionsstelle (gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen).*

**Unabhängig von der Grösse des Unternehmens** enthält der Anhang neu: *Angaben zu den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen; Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung; Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung; wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag; eine Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 bzw. über 200 liegt usw.*

**Fragen:**

- 1) Wie beurteilen Sie für Ihr Unternehmen die Belastung / Kosten, welche insgesamt durch die neuen Anforderungen an die Rechnungslegung entstehen würden?
- unbedeutend  erträglich  wesentlich  
 unverhältnismässig

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

- 2) Sind die (aus dem Revisionsrecht/S.2, 1B übernommenen) Schwellenwerte und Kriterien für die Unterstellung Ihrer Meinung nach angemessen?
- ja  nein
- 3) Falls Sie mit nein geantwortet haben, wie sollten sie festgelegt werden?



**B. Pflicht zur Erstellung des Abschlusses nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (Swiss GAAP RPC, IFRS usw.):**

*Der Entwurf sieht vor, dass Gesellschafter, die mindestens 10% des Grundkapitals vertreten, einen Abschluss nach einem anerkannten Standard verlangen können. Die Einhaltung dieses Standards wird durch einen Revisionsexperten geprüft. Ein Unternehmen, das einen solchen Standard verwendet, kann auf die Erstellung der Jahresrechnung verzichten. Dies kann allerdings eine höhere steuerliche Belastung zur Folge haben; so ist es möglich, dass ein Unternehmen aus Steuergründen beschliesst, eine Jahresrechnung zusätzlich zu erstellen. Der Entwurf sieht eine Übergangsregelung vor, um diese Steuerfolgen zu mildern. Für Unternehmen, die ihre Jahresrechnung in den ersten drei Geschäftsjahren nach dem Inkrafttreten der Änderung des Obligationenrechts erstmals ausschliesslich nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen, kann die Besteuerung der latenten Reserven gestaffelt erfolgen. Falls der Systemwechsel nach dieser Übergangsfrist erfolgt, sind die gesamten aufgelösten latenten Reserven in diesem Steuerjahr zu besteuern.*

**C. Ausweitung der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung:**

*In der Schweiz ist die Erstellung einer Konzernrechnung für diejenigen Aktiengesellschaften seit 1991 obligatorisch, die mit ihren Filialen zusammen zwei der folgenden Werte überschreiten: Bilanzsumme von 10 Millionen Franken, Umsatzerlös von 20 Millionen Franken und 200 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Die Revisionsvorlage sieht vor, diese Pflicht auf alle juristischen Personen auszudehnen, einen der Grenzwerte anzupassen (50 Vollzeitstellen statt 200) und die Konzernrechnung obligatorisch zu machen, wenn ein Gesellschafter – unabhängig vom Volumen seiner Beteiligung – dies verlangt. Ausserdem sieht der Entwurf vor, dass die Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellt werden muss.*

**Fragen:**

- 1) Wie beurteilen Sie für Ihr Unternehmen die administrative Belastung und die gesamten zusätzlichen Kosten, die durch die eventuelle Pflicht zur Erstellung des Abschlusses nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung entstehen würden?  
 unbedeutend  erträglich  wesentlich  
 unverhältnismässig
- 2) Sollte Ihrer Meinung nach der Schwellenwert (10%) für die Ausübung dieses Rechts geändert werden?  ja  nein
- 3) Falls ja, auf welchen Prozentsatz des Aktienkapitals sollte der Schwellenwert für die Ausübung des Rechts festgelegt werden? \_\_\_\_\_%
- 4) Finden Sie die Lösung zur Milderung der Steuerfolgen interessant?  ja  nein

Bemerkungen: \_\_\_\_\_



- 1) Hat Ihr Unternehmen schon heute eine Konzernrechnung im Sinne von Art. 663<sup>e</sup>, Abs. 1 und 2 OR zu erstellen?  
 ja  nein
- 2) Wie beurteilen Sie für Ihr Unternehmen die administrative Belastung und die gesamten zusätzlichen Kosten, die sich durch den Entwurf für die Neuregelung der Erstellung der Konzernrechnung ergeben würden?  
 unbedeutend  erträglich  wesentlich  
 unverhältnismässig



<p>D. <u>Schätzung der Belastung / Kosten die durch die Revision des Rechnungslegungsrechts für Ihr Unternehmen entstehen:</u></p> <p>1) Inwiefern wird Ihrer Meinung nach <u>die interne administrative Belastung</u> in Ihrem Unternehmen durch die im Revisionsentwurf des Rechnungslegungsrechts vorgesehenen neuen Pflichten beeinflusst? <i>(Interne administrative Belastung = Zeitaufwand für die Erstellung der Rechnung und die Beantwortung der Fragen der Revisoren)</i></p> <p>2) Wie wirken sich die neuen Regeln voraussichtlich auf die <u>Honorare der von Ihrem Unternehmen beauftragten Treuhänder und Berater</u> aus?</p> <p>3) Wie wirken sie sich auf die <u>Honorare der Revisionsstelle</u> aus?</p> <p><b>Haben Sie weitere Bemerkungen zur Revision und zur Rechnungslegung? Gibt es weitere Aspekte, die in diesem Fragebogen nicht behandelt werden, und die Ihrer Meinung nach noch untersucht werden sollten?</b></p>	<p><input type="checkbox"/>-10%, <input type="checkbox"/>-20%, <input type="checkbox"/>-30%, <input type="checkbox"/>-40%, <input type="checkbox"/>-50%, <input type="checkbox"/>-_____%</p> <p><input type="checkbox"/>+10%, <input type="checkbox"/>+20%, <input type="checkbox"/>+30%, <input type="checkbox"/>+40%, <input type="checkbox"/>+50%, <input type="checkbox"/>+_____%</p> <p><input type="checkbox"/> gleiche Belastung wie früher</p> <p><input type="checkbox"/>-10%, <input type="checkbox"/>-20%, <input type="checkbox"/>-30%, <input type="checkbox"/>-40%, <input type="checkbox"/>-50%, <input type="checkbox"/>-_____%</p> <p><input type="checkbox"/>+10%, <input type="checkbox"/>+20%, <input type="checkbox"/>+30%, <input type="checkbox"/>+40%, <input type="checkbox"/>+50%, <input type="checkbox"/>+_____%</p> <p><input type="checkbox"/> Honorare unverändert</p> <p><input type="checkbox"/>-10%, <input type="checkbox"/>-20%, <input type="checkbox"/>-30%, <input type="checkbox"/>-40%, <input type="checkbox"/>-50%, <input type="checkbox"/>-_____%</p> <p><input type="checkbox"/>+10%, <input type="checkbox"/>+20%, <input type="checkbox"/>+30%, <input type="checkbox"/>+40%, <input type="checkbox"/>+50%, <input type="checkbox"/>+_____%</p> <p><input type="checkbox"/> Honorare unverändert</p> <p>Bemerkungen: _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
--	--

Bitte senden Sie uns den Fragebogen mit dem beiliegenden vorfrankierten Umschlag zurück.

Noch einmal vielen Dank für Ihre Mitarbeit!



## Fragebogen für Unternehmen, die der «eingeschränkten Revision» unterstehen

Wir möchten gerne wissen, welche Erfahrungen Sie in Ihrem Unternehmen seit der Einführung des neuen Revisionsrechts gemacht haben. Dürfen wir Sie daher bitten, die unten stehenden Fragen zu beantworten? Wir garantieren Ihnen, dass die erhaltenen Informationen vertraulich behandelt und keiner anderen Verwaltungsstelle weitergegeben werden. Ihre Antworten helfen uns, den Aufwand und die Kosten für die verschiedenen betroffenen Unternehmenstypen zu beurteilen und zu korrigierende Probleme festzustellen. Ausserdem dienen sie der Formulierung von Verbesserungsvorschlägen.

Falls die Rechnung Ihres Unternehmens einer ordentlichen Revision untersteht, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie den anderen beiliegenden Fragebogen verwenden, der speziell dafür konzipiert wurde.

**Vielen Dank im Voraus für Ihre geschätzte Mitarbeit!**

Name des Unternehmens / der Organisation	
Branche	Sektoren: <input type="checkbox"/> sekundär (Industrie); <input type="checkbox"/> tertiär (Dienstleistungen) Ausgeübte Tätigkeiten:.....
Rechtsform	<input type="checkbox"/> AG; <input type="checkbox"/> GmbH; <input type="checkbox"/> Genossenschaft; <input type="checkbox"/> Verein; <input type="checkbox"/> Stiftung; Andere: .....
Anzahl Mitarbeitende	..... Mitarbeitende (in Vollzeitäquivalenten 100%)



**Fragen zum neuen Revisionsrecht**

A. Bringt die eingeschränkte Revision im Vergleich zur früheren Revision für Ihr Unternehmen eine geringere oder höhere interne administrative Belastung mit sich (Erstellung der Rechnung, Risikobeurteilung, Zeitaufwand für die Beantwortung der Fragen der Revisoren)?

*(Bitte schliessen Sie bei dieser Berechnung die Honorare allfälliger an der Erstellung der Rechnung oder an der Risikobeurteilung beteiligter Treuhänder/Berater sowie diejenigen der Revisionsstelle aus)*

B. Zur Risikobeurteilung (Art. 663b, Abs. 1, Ziff. 12 OR)

- 1) Hat Ihr Unternehmen schon vor Inkrafttreten des neuen Rechts eine Risikobeurteilung (RB) durchgeführt?
- 2) Falls Sie die Frage 1 mit ja beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob Ihre RB im Rahmen einer Zertifizierung (ISO, u.a.) entwickelt wurde.
- 3) Falls Sie die Frage 1 mit nein beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob Ihre RB umfassend ausgestaltet ist oder ob sie sich auf ein Minimum, d.h. auf eine kurze, dokumentierte Analyse, die den Besonderheiten Ihres Unternehmens angepasst ist, beschränkt. Unter Umständen kann sich die Analyse auf eine Dokumentation von 2-3 Seiten beschränken.
- 4) Wie beurteilen Sie die einmaligen Kosten für die erste Gestaltung/Durchführung Ihrer RB?
- 5) Wie beurteilen Sie die sich aus Ihrer RB ergebende langfristige administrative Belastung (jährlich wiederkehrender Aufwand)?
- 6) Falls Sie die Belastung als wesentlich oder unverhältnismässig beurteilt haben, geben Sie bitte die Gründe dafür an.

- 10%,  -20%,  -30%,  -40%,  -50%,  -\_\_\_\_\_ %  
 +10%,  +20%,  +30%,  +40%,  +50%,  +\_\_\_\_\_ %  
 gleiche administrative Belastung wie früher

ja  nein

ja  nein

Art der Zertifizierung / des Kontrollmodells: \_\_\_\_\_

Unsere RB:

- ist umfassend ausgestaltet  
 beschränkt sich auf ein Minimum

- unbedeutend  erträglich  wesentlich  
 unverhältnismässig

- unbedeutend  erträglich  wesentlich  
 unverhältnismässig

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_



<p>7) Verfügten Sie über ausreichende Informationen zur RB von Seiten des Bundes?</p> <p>8) Wie hat die Revisionsstelle Ihre RB geprüft?</p> <p>9) Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vorgeschlagen, die Prüfung der RB durch die Revisionsstelle für die Unternehmen, welche der eingeschränkten Revision unterliegen, abzuschaffen. Finden Sie diesen Vorschlag sinnvoll?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> rein formelle Prüfung des Bestehens einer RB <input type="checkbox"/> erweiterte Prüfung der RB mit Beurteilung der Stichhaltigkeit der Analysen</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bemerkungen: _____ _____ _____</p>
<p>C. Weitere Auswirkungen der Einführung der eingeschränkten Revision auf die interne administrative Belastung:</p> <p>1) Hat die interne Belastung im Zusammenhang mit der <u>Erstellung der Rechnung</u> abgenommen oder zugenommen? <i>(Bitte schliessen Sie bei dieser Berechnung die Honorare allfälliger an der Erstellung der Rechnung beteiligter Treuhänder/Berater aus)</i></p> <p>2) Hat die interne Belastung im Zusammenhang mit der Revision an sich (<u>Zeitaufwand für die Beantwortung der Fragen der Revisoren</u>) abgenommen oder zugenommen? <i>(Bitte schliessen Sie bei dieser Berechnung die Honorare allfälliger an dieser Phase beteiligter Treuhänder/Berater aus)</i></p> <p>3) Wie beurteilen Sie die <u>gesamte interne administrative Belastung</u>, die sich durch die neue eingeschränkte Revision für Ihr Unternehmen ergibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> -10%, <input type="checkbox"/> -20%, <input type="checkbox"/> -30%, <input type="checkbox"/> -40%, <input type="checkbox"/> -50%, <input type="checkbox"/> -_____% <input type="checkbox"/> +10%, <input type="checkbox"/> +20%, <input type="checkbox"/> +30%, <input type="checkbox"/> +40%, <input type="checkbox"/> +50%, <input type="checkbox"/> +_____% <input type="checkbox"/> gleiche Belastung wie früher</p> <p><input type="checkbox"/> -10%, <input type="checkbox"/> -20%, <input type="checkbox"/> -30%, <input type="checkbox"/> -40%, <input type="checkbox"/> -50%, <input type="checkbox"/> -_____% <input type="checkbox"/> +10%, <input type="checkbox"/> +20%, <input type="checkbox"/> +30%, <input type="checkbox"/> +40%, <input type="checkbox"/> +50%, <input type="checkbox"/> +_____% <input type="checkbox"/> gleiche Belastung wie früher</p> <p><input type="checkbox"/> unbedeutend <input type="checkbox"/> erträglich <input type="checkbox"/> wesentlich <input type="checkbox"/> unverhältnismässig</p>



<p><b>D. <u>Honorare der Treuhänder und Berater:</u></b></p> <p>1) Welche langfristige Auswirkung (ohne einmalige Einführungskosten) hat das neue Revisionsrecht auf die Honorare der von Ihrem Unternehmen beauftragten Treuhänder und Berater?</p> <p>2) Wie beurteilen Sie die sich aufgrund des neuen Revisionsrechts für Ihr Unternehmen langfristig ergebenden Treuhand-/Beratungskosten?</p> <p>3) Welche Aufgaben lassen Sie jährlich von Treuhändern/Beratern erledigen?</p>	<p><input type="checkbox"/>-10%, <input type="checkbox"/>-20%, <input type="checkbox"/>-30%, <input type="checkbox"/>-40%, <input type="checkbox"/>-50%, <input type="checkbox"/>- _____ % <input type="checkbox"/>+10%, <input type="checkbox"/>+20%, <input type="checkbox"/>+30%, <input type="checkbox"/>+40%, <input type="checkbox"/>+50%, <input type="checkbox"/>+ _____ % <input type="checkbox"/> Honorare unverändert <input type="checkbox"/> weiss nicht</p> <p><input type="checkbox"/> unbedeutend <input type="checkbox"/> erträglich <input type="checkbox"/> wesentlich <input type="checkbox"/> unverhältnismässig <input type="checkbox"/> weiss nicht</p> <hr/> <hr/> <hr/>
<p><b>E. <u>Honorare der Revisionsstelle:</u></b></p> <p>1) Haben die Honorare der Revisionsstelle infolge der Einführung des neuen Rechts abgenommen oder zugenommen?</p> <p>2) Wie beurteilen Sie diese Kosten?</p>	<p><input type="checkbox"/>-10%, <input type="checkbox"/>-20%, <input type="checkbox"/>-30%, <input type="checkbox"/>-40%, <input type="checkbox"/>-50%, <input type="checkbox"/>- _____ % <input type="checkbox"/>+10%, <input type="checkbox"/>+20%, <input type="checkbox"/>+30%, <input type="checkbox"/>+40%, <input type="checkbox"/>+50%, <input type="checkbox"/>+ _____ % <input type="checkbox"/> Honorare unverändert</p> <p><input type="checkbox"/> unbedeutend <input type="checkbox"/> erträglich <input type="checkbox"/> wesentlich <input type="checkbox"/> unverhältnismässig</p>
<p><b>F. <u>Neue Anforderungen, welche die Revisionsstellen erfüllen müssen:</u></b></p> <p>1) Sind die neuen professionellen Anforderungen Ihrer Meinung nach angemessen?</p> <p>2) Sind die neuen Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit Ihrer Meinung nach sinnvoll?</p> <p>3) Haben Sie Bemerkungen zu den neuen Anforderungen, welche die Revisionsstellen erfüllen müssen?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bemerkungen: _____ _____ _____</p>







## **Fragebogen für Unternehmen, die auf die eingeschränkte Revision verzichten (Opting-out)**

Wir möchten gerne wissen, wie die KMU die administrative Belastung im Zusammenhang mit dem Opting-out und der Anmeldungspflicht beim Handelsregister für die Erklärung des Verzichts auf eine Revisionsstelle beurteilen. Dürfen wir Sie bitten, die unten stehenden Fragen zu beantworten? Wir garantieren Ihnen, dass die erhaltenen Informationen vertraulich behandelt und keiner anderen Verwaltungsstelle weitergegeben werden. Ihre Antworten helfen uns, den Aufwand zu beurteilen und zu korrigierende Probleme festzustellen. Ausserdem dienen sie der Formulierung von Verbesserungsvorschlägen.

**Vielen Dank im Voraus für Ihre geschätzte Mitarbeit!**

Name des Unternehmens	
Rechtsform	<input type="checkbox"/> AG; <input type="checkbox"/> GmbH; Andere: .....
Kanton	.....



**Fragen zum Opting-out**

A. Pflicht zur Anmeldung beim Handelsregister

- 1) Wie beurteilen Sie die administrative Belastung infolge der Pflicht zur Anmeldung des Opting-out beim Handelsregister?
- 2) Hatten Sie Mühe, die vom Handelsregister geforderten Unterlagen zusammenzustellen?
- 3) Falls ja, welche?

- unbedeutend;  erträglich;  wesentlich;  
 unverhältnismässig
- ja  nein

---

---

---

---

- 4) Sollten Ihrer Meinung nach gewisse formelle Anforderungen angepasst werden?
- 5) Falls ja, welche?

- ja  nein

---

---

---

---

- 6) Wie beurteilen Sie die vom Handelsregister für das Opting-out erhobenen Gebühren?
- 7) Falls Sie die Gebühren als wesentlich oder unverhältnismässig beurteilt haben, erläutern Sie bitte weshalb.

- unbedeutend;  erträglich;  wesentlich;  
 unverhältnismässig

---

---

---

---



<p><b>B. <u>Unternehmensstatuten</u></b> Mussten Sie aufgrund des Opting-out die Statuten Ihres Unternehmens anpassen?</p> <p><b>C. <u>Vom Bund bereitgestellte Informationen</u></b> Verfügten Sie über ausreichende Informationen zum Opting-out von Seiten des Bundes?</p> <p><b>D. <u>Auswirkungen des Opting-out auf die Kosten</u></b> 1) Dürfen wir Sie fragen, wie viel Sie das Opting-out insgesamt gekostet hat (HReg-Gebühren, Statutenänderungen, administrative Kosten, Gebühren für Treuhänder/Berater usw.)? 2) Dürfen wir Sie fragen, wie hoch die jährlichen Einsparungen Ihres Unternehmens infolge des Opting-out sind?</p> <p><b>E. <u>Rechnungsrevision</u></b> 1) Werden Sie die Jahresrechnung Ihres Unternehmens ausserhalb der durch die eingeschränkte Revision vorgegebenen Pflichten auf eine andere Weise revidieren lassen? 2) Falls ja, wie?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bemerkungen: _____ _____ _____</p> <p>_____ CHF</p> <p>_____ CHF/Jahr</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>_____ _____ _____</p>
---	---

Bitte senden Sie uns den Fragebogen mit dem beiliegenden vorfrankierten Umschlag zurück.

Noch einmal vielen Dank für Ihre Mitarbeit!